



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 27. Dezember 2013

Nummer 53

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (NSER)	3083
Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)	3097
Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen	3097
Ministerium der Finanzen	
Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Änderung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2013	3102
Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014	3102
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	3106
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Anpassung der Verteilungsschlüssel nach der Verteilungsverordnung	3107
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg - Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)	3107
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14778 Golzow, Gemarkung Desmathen	3112

Inhalt	Seite
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Burg I“, AZ: 6007 Q im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	3112
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Christinendorf“, AZ: 3002 V im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	3112
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Neuhof - Häsen (HT1190) - Mastwechsel“	3113
Aufhebung von Bewilligungen	3113
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg	3114
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung von Sendezeiten für die UKW-Hörfrequenzen 88,4 MHz und 90,7 MHz in Berlin	3115
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2014	3117
Jahresrechnung 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	3118
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	3119
Güterrechtsregistersachen	3125
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	3126
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	3126

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (NSER)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 28. November 2013

1.3 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Landesamts für Bauen und Verkehr (LBV). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL), der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem Ministerium der Finanzen (MdF).

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung/Handlungsfelder
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 2.1.1
- 9 Besondere Bestimmungen zur Gewährung von Darlehen aus dem Stadtentwicklungsfonds nach Nummer 1.1
- 10 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen an Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 8.2 dieser Richtlinie.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1 - 41) zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

2 Gegenstand der Förderung/Handlungsfelder

- 2.1 Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung: Stärkung und Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte
 - 2.1.1 Förderung der unternehmerischen Initiative und der lokalen Beschäftigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), soweit keine Förderfähigkeit nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“, Teil Gewerbliche Wirtschaft (GRW-G) besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung². Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 8 dieser Richtlinie.
 - 2.1.2 Unterstützung der Städte bei der Ansiedlung, Stärkung und Stabilisierung der in lokalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten KMU und ihres wirtschaftlichen Umfeldes, soweit keine Förderfähigkeit nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“, Teil Gewerbliche Wirtschaft (GRW-G) besteht
- 2.2 Beseitigung städtebaulicher und ökologischer Missstände, Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, Entflechtung von Nutzungskonflikten, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen
- 2.3 Verbesserung der städtischen Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung und Umweltverbesserung
- 2.4 Umbau, Ertüchtigung und Anpassung der sozialen Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Wandel der Stadt- und Nutzerstruktur
- 2.5 Umbau, Sanierung und Anpassung der bildungsbezogenen Infrastrukturversorgung an die demografische Entwicklung

¹ Dies sind insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in der jeweils geltenden Fassung.

² Siehe Nummer 8.4.1

- 2.6 Stadtteilmanagement und -marketing: Stabilisierung und Aktivierung der Bewohner- und Nutzerstrukturen in den Innenstädten und Stadtquartieren, Netzwerkarbeit, Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen, Unterstützung von Familien und Älteren im Quartier
- 2.7 „Urban-Culture“: Modernisierung, Profilierung und demografische Anpassung der kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen in den Städten sowie Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes

Eine Konkretisierung der förderfähigen Maßnahmen ist der Anlage dieser Richtlinie zu entnehmen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können die Städte des Landes Brandenburg erhalten, die auf der Grundlage des im EFRE-OP beschriebenen Auswahlverfahrens in das Förderprogramm zur nachhaltigen Stadtentwicklung aufgenommen wurden. Dies sind:

- Brandenburg an der Havel,
- Cottbus,
- Eberswalde,
- Eisenhüttenstadt,
- Frankfurt (Oder),
- Fürstenwalde/Spree,
- Königs Wusterhausen,
- Neuruppin,
- Oranienburg,
- Potsdam,
- Prenzlau,
- Schwedt/Oder,
- Senftenberg,
- Spremberg und
- Wittenberge.

Weiterhin können kleine und mittlere Unternehmen in den genannten Städten nach Nummer 8.2 dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten.

Bei einer Darlehensförderung nach Nummer 9 können neben den in Absatz 1 genannten Städten im Einzelfall auch kommunale Unternehmen, an denen die Städte zu mindestens 51 Prozent beteiligt sind, Zuwendungsempfänger sein.

- 3.2 Die Stadt kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen (zum Beispiel über städtebaulichen Vertrag im Sinne von § 11 des Baugesetzbuches), soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele der Richtlinie werden gewahrt.
- Die Interessen der Stadt werden gewahrt, indem diese ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

- Die wirtschaftliche Aktivität der Betreiber hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Sie dürfen die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- Die Bestimmungen der Nummer 4.4 werden eingehalten.
- Die Übertragung induziert keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. ABl. C 306 vom 17.12.2007, ABl. C 290 vom 30.11.2009).

Vor Bewilligung der Fördermittel hat die Stadt als Träger einer Maßnahme nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmen Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht.

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 muss gewährleistet sein, dass bei der Übertragung von gemeindlichen Durchführungsaufgaben an beauftragte Unternehmen von dieser Seite keine weiteren Verwertungsinteressen an der späteren privatrechtlichen Durchführung der Maßnahme bestehen, insbesondere ist eine Tätigkeit als Bauträger ausgeschlossen.

Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Grundlage der Zuwendungen sind der vom Kabinett beschlossene Masterplan „Starke Städte - Stadtumbau“ und das jeweils aktuelle Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt. Auf der Grundlage des INSEK ist ein integrierter Ansatz zu verfolgen, der die Handlungsfelder nach Nummer 2 umfasst und entsprechend dem EFRE-OP partizipative, integrierte und nachhaltige Strategien verfolgt, mit denen der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in der Stadt begegnet werden soll, um so einen Beitrag zur Beschäftigung, zur Wirtschaftsreform und zum sozialen Zusammenhalt entsprechend der Lissabon-Strategie der Europäischen Union (EU) zu leisten. Dabei soll das INSEK an die vorhandenen Potenziale anknüpfen. Entsprechend dem nationalen EFRE-OP müssen die Querschnittsziele der EU (insbesondere Umwelt und Chancengleichheit) systematisch berücksichtigt werden. Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, wenn die Maßnahme nicht von anderen Stellen durchgeführt wird beziehungsweise die Ausgaben nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden.

4.3 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nummer 2.1.1.

4.4 Zusätzliche Anforderungen

4.4.1 Sicherung des fachübergreifenden Ansatzes

Die Stadt muss durch Etablierung von horizontal und vertikal integrierenden Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsebenen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der fachübergreifende, auf die gebietsbezogenen endogenen Potenziale setzende Ansatz des Programms zugunsten der Stadt und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden kann. Dies ist der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 in geeigneter Form nachzuweisen.

Beispielsweise erfolgt dies durch die Einrichtung fachübergreifend zusammengesetzter, kommunalpolitisch verantwortlicher Steuerungsgruppen.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft an den Rat und das Europäische Parlament Nr. 385 vom 13.7.2006 beispielsweise durch

- den Aufbau dauerhafter Arbeitskreise, in denen alle öffentlichen und privaten Partner, auch Wohlfahrts- und Familienverbände, Kinderorganisationen, Migrationsbeiräte, Behindertenvertretungen, lokale Interessengruppen sowie die Bewohnerinnen und Bewohner vertreten sind,
- die Einrichtung beziehungsweise Beauftragung eines Stadtteilmanagements, das Anforderungen und Ideen, Akteure und mögliche Projektträger ermittelt, sie zur Mitarbeit sowie zur Vernetzung ihrer Aktivitäten und Kenntnisse motiviert,
- die Einrichtung von Bürgerbüros als Zentren der Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger.

4.4.2 Netzwerk

Die Städte, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sind verpflichtet, einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu Anwendungsfragen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu pflegen sowie durch Netzwerkarbeit eine hohe Qualität und Effektivität der integrierten Stadtentwicklung zu sichern. Sofern dabei Schnittmengen zum Erfahrungsaustausch zwischen den im EFRE-OP verankerten regionalen Wachstumskernen bestehen, ist auf Abstimmung und Widerspruchsfreiheit zu achten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss und/oder Darlehen

Die Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 können, soweit die Voraussetzungen nach Nummer 3.2 erfüllt sind, als Zuschüsse an Dritte weitergeleitet werden.

Auf die Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO wird verwiesen.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung der im INSEK festgelegten Handlungsstrategie und zentralen Vorhaben(-bündel) dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden.

5.4.2 Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Nichtzuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die die Stadt auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu tragen verpflichtet ist (gemeindliche Pflichtaufgaben).

Weiterhin ist Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu beachten, wonach folgende Ausgaben nicht aus dem EFRE zuwendungsfähig sind:

- Sollzinsen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- der Kostenanteil für den Erwerb von Grundstücken, der 10 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben übersteigt und
- Ausgaben für den Wohnungsbau.

5.4.3 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 regelmäßig 75 Prozent der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben (Anteilfinanzierung) und ist mit mindestens 25 Prozent durch einen kommunalen Mitleistungsanteil zu komplementieren. Der Zuschuss muss mindestens 5 000 Euro betragen.

Der Anteil der EFRE-zuschussfähigen Ausgaben einer Maßnahme darf nicht unter 50 Prozent liegen.

5.5 Kommunaler Mitleistungsanteil (KMA)

5.5.1 Der KMA kann für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 befristet bis zum 31. Dezember 2011 durch den Einsatz von Mitteln aus den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes in der jeweils geltenden

Fassung vermindert werden, sofern die Maßnahmen auch nach diesen Richtlinien förderfähig sind.

5.5.2 Der KMA kann ganz oder teilweise durch Mittel des Landkreises ersetzt werden, solange die Bestimmungen anderer zur Kofinanzierung in Anspruch genommener Förderrichtlinien dies nicht ausschließen.

5.5.3 Werden Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 mit Maßnahmen gemäß § 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehungsweise § 16d Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verbunden, so gelten die dabei anrechenbaren Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit als KMA. Von der Stadt ist ein KMA von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Würde sich daraus eine Überfinanzierung der Maßnahme ergeben, verringert sich die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend.

Diese Regelung gilt auch für den Fall der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten, wenn dieser die Maßnahme nach den Nummern 2.1 bis 2.7 mit einer Maßnahme gemäß § 260 SGB III verbindet.

5.5.4 Die Stadt hat die Sicherung des KMA durch die Einstellung in den Haushalt in Form einer Erklärung gegenüber der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 beziehungsweise Nummer 7.4.2 nachzuweisen.

5.6 Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Artikels 55 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 finden bei allen Einnahmen schaffenden Investitionen Anwendung. Bei Einnahmen schaffenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Maßnahmen in Regionalen Wachstumskernen erhalten bei gleicher Qualität Vorrang.

6.2 Durch geeignete Organisationsstrukturen ist sicherzustellen, dass Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Vorhaben gegeben wird.

6.3 Bei Einzelvorhaben an Denkmälern, im Geltungsbereich von Denkmalbereichssatzungen und bei Einzelmaßnahmen in der Umgebung eines Denkmals ist bereits in einer frühen Phase der Entwicklung von Einzelmaßnahmen die für den Denkmalschutz zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bodendenkmalpflege einzubeziehen.

6.4 Bei der Errichtung, Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist den energetischen Anforderungen zur

Sicherstellung der Klimaschutzziele Rechnung zu tragen.

6.5 Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Einzelmaßnahmen ist nachzuweisen.

Dieser Nachweis umfasst auch die Mittel, die zur vollständigen Vorfinanzierung der Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt bis zur Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 aufgenommen werden müssen. Hierunter fällt auch die Vorfinanzierung von zukünftig zu realisierenden Einnahmen.

Sofern andere Förderprogramme des Landes oder der Bundesagentur für Arbeit in die Gesamtfinanzierung einzubeziehen sind, ist dies ebenfalls darzustellen.

6.6 Die Stadt und die KMU, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, verpflichten sich, illegale Beschäftigung zu verhindern. Diese Verpflichtung wird auf Dritte übertragen, die ein im Rahmen dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben durchführen.

6.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds³ der Europäischen Union (unter anderem aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 - 2013, dem Operationellen Programm Verkehr EFRE Bund 2007 - 2013 beziehungsweise dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds - ESF - in der Förderperiode 2007 - 2013 oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER) für den genannten Zweck erfolgt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag durch die Stadt bei der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 zu stellen. Inhaltlich zusammenhängende Vorhaben sind in einem Antrag zusammenzufassen.

Die Stadt erstellt dazu alle Unterlagen, die für die Bewilligung der Maßnahme notwendig sind, beziehungsweise fügt ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei, die durch einen Dritten erstellt wurden, und bescheinigt, dass die Maßnahme der Festlegung der Themenfelder und räumlichen Schwerpunkte des INSEK entspricht.

7.1.2 Die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 leitet die positiv bewerteten Anträge, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des MIL liegen, mit einem fachlichen Votum an die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 weiter.

³ Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- 7.1.3 Die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 leitet die Anträge, die eine ressortübergreifende Förderung vorsehen oder bei denen die Einbeziehung eines oder mehrerer Fachressorts erforderlich ist, mit einer Stellungnahme zur
- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen,
 - Förderwürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze und Ziele dieser Richtlinie,
 - Dringlichkeit des Vorhabens,
 - Ableitung der beantragten Maßnahme aus dem INSEK und
 - Einschätzung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- an die Lenkungsgruppe nach Nummer 7.3.1 weiter.
- 7.1.4 Die von der Lenkungsgruppe bestätigten Anträge werden an die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 weitergeleitet.
- 7.1.5 Zuwendungsbescheide werden von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 erlassen.
- Ablehnungsbescheide werden von der jeweils zuständigen Antragsbehörde nach Nummer 7.4 erlassen. Wird ein Antrag für eine Maßnahme nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 erst im Rahmen der Prüfung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 abgelehnt, erlässt diese auch den Ablehnungsbescheid.
- 7.1.6 Die Lenkungsgruppe nach Nummer 7.3.1 wird von der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.4.3 monatlich über den Stand der Bewilligungen zum Fördergegenstand Nummer 2.1.1 informiert.
- 7.2 Baufachliche Prüfung
- 7.2.1 Die baufachliche Prüfung ist bei der Antragstellung und der Verwendung der Zuwendung nach den Grundsätzen der Nummern 6.5 bis 6.8 VVG zu § 44 LHO für die gesamte Baumaßnahme von einer bautechnischen Dienststelle durchzuführen. Für alle Maßnahmen sind die in den Städtebauförderungsrichtlinien des MIL in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Förderobergrenzen anzuwenden.
- 7.2.2 Für Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen bis zu 500 000 Euro beträgt, führt die Stadt eigenverantwortlich die baufachliche Prüfung durch (Nummer 6.2.1 VVG zu § 44 LHO). Soweit es die Art der Maßnahme zulässt, ist dabei der „Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 7.2.3 Erklärt die Stadt, dass eigene personelle Kapazitäten für die Durchführung der baufachlichen Prüfung nicht zur Verfügung stehen, kann sie einen privaten Dritten beauftragen. Die dafür entstehenden Honorare können in einer Höhe von bis zu 2 Prozent der Gesamtbaukosten (bei Hochbauten nach DIN 276) als zuschussfähige Nebenkosten anerkannt werden.
- 7.2.4 Für Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen mehr als 500 000 Euro beträgt, entscheidet die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 im Rahmen der Nummern 6.1 und 6.3 VVG zu § 44 LHO sowie Nummern 6.1 und 6.3 VV zu § 44 LHO über die Beauftragung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung mit der baufachlichen Prüfung. Die zuständige staatliche Bauverwaltung wird auf jeden Fall beteiligt, wenn
- eine Förderung des Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber des Landes oder des Bundes erfolgt und
 - die Stadt aufgrund der Besonderheit des Vorhabens über keine ausreichenden baufachlichen Grundlagen und Erfahrungen für die Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Planung und Konstruktion sowie der Angemessenheit der Kosten verfügt.
- 7.3 Lenkungsgruppe
- 7.3.1 Für die fachliche Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen dieser Richtlinie, die einen ressortübergreifenden Ansatz haben und/oder eine ressortübergreifende Förderung erhalten sollen, ist die Lenkungsgruppe zuständig. Sie setzt sich aus einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der folgenden Behörden zusammen:
- MIL (Vorsitz und Federführung),
 - Staatskanzlei,
 - Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten,
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie,
 - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
 - Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
 - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und
 - Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 und Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3.
- Die Lenkungsgruppe befürwortet im Einvernehmen die umzusetzenden Maßnahmen (ausgenommen Fördergegenstand nach Nummer 2.1.1).
- 7.3.2 Die Lenkungsgruppe wird durch das MIL im Bedarfsfall einberufen. Zu den Sitzungen können betroffene Städte und zusätzliche fachliche Vertreter der Ressorts eingeladen werden.
- 7.4 Antrags- und Bewilligungsbehörde
- 7.4.1 Antragsbehörde für die Fördergegenstände Nummern 2.1.2 bis 2.7 ist das
- Landesamt für Bauen und Verkehr - Abteilung 3,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten.

- 7.4.2 Antragsbehörde für den EFRE-finanzierten Anteil des Fördergegenstandes Nummer 2.1.1 ist die
- InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB),
Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.
- 7.4.3 Bewilligungsbehörde ist die
- InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB),
Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.
- Sie übt ihr Ermessen als zwischengeschaltete Stelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aus.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten entsprechend der rechtlichen Stellung des Zuwendungsempfängers die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5.2 Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁴ einzuhalten.
- 7.5.3 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).
- Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als solche zu bezeichnen.
- 7.5.4 Abweichend von den VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt:
- Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden (VV/VVG Nummer 7 zu § 44 LHO).
 - Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn
 - a) die Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2 den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt haben und dieser abschließend geprüft wurde;
 - b) die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) beziehungsweise gemäß Nummer 6 ANBest-P vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt haben.
- 7.5.5 Der Verwendungsnachweis ist für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Er ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.6 Übergangsregelung
- Den Regelungen dieser Richtlinie unterliegen auch die Förderanträge,
- die noch während der Geltung der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008 bei den Antragsbehörden nach den Nummern 7.4.1 und 7.4.2 eingegangen sind, jedoch bis zu ihrem Außerkrafttreten am 31. Dezember 2009 nicht mehr bewilligt werden konnten und
 - die im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden.
- 8 Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 2.1.1**
- Für die Förderung nach Nummer 2.1.1 gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie. Abweichende Bestimmungen von den Nummern 3 bis 7 werden nachfolgend geregelt.
- 8.1 Gegenstand der Förderung
- Es sind investive und nichtinvestive Maßnahmen förderfähig, die der Sicherung und Erweiterung bestehender Unternehmen oder der Gründung beziehungsweise Ansiedlung neuer Unternehmen dienen.

⁴ Insbesondere Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in der jeweils geltenden Fassung

8.2 Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfänger sind KMU des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen mit Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen und sonstige Dienstleister, die eine Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebiets in einer der unter Nummer 3.1 genannten Städte haben und eine positive Förderstellungnahme sowie die Zusicherung zur Übernahme des kommunalen Mitleistungsanteils der jeweiligen Stadt vorlegen. Vereine sind nicht förderfähig, da deren Hauptzweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen/wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

8.2.2 KMU sind Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33 - 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22 - 29), unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 - 41). Artikel 3 der oben genannten Empfehlung der Kommission findet Anwendung.

8.2.3 Investoren und Nutzer/Betreiber der geförderten Wirtschaftsgüter und Leistungen müssen grundsätzlich identisch sein (Ausnahme: Vorliegen eines steuerlichen Instituts - Betriebsaufspaltung, Organschaft, Mitunternehmerschaft).

8.2.4 Ausschlussregelung

8.2.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen des Landwirtschafts-, Fischerei- und Ernährungssektors, mit Ausnahme von Nahrungsmittelherstellern und solchen Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet dienen,
- Unternehmen der Urproduktion (zum Beispiel Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen),
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Unternehmen des gesamten Verkehrssektors,
- Unternehmen des Großhandels, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten,
- Franchiseunternehmen,
- Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, Unternehmen des Schiffbaus, des Schiffsumbaus und der Schiffsreparatur sowie der Kunstfaserindustrie,
- Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler sowie entsprechende Unternehmen,
- Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen,
- Kreditinstitute,
- Unternehmen der Lagerhaltung,

- Unternehmen, die die Vermietung und Verpachtung von immobilien und mobilen Wirtschaftsgütern betreiben,
- Vergnügungsstätten (zum Beispiel Spielhallen),
- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater und
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

8.2.4.2 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen werden nicht gewährt.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern und dadurch vorhandene Arbeitsplätze gesichert beziehungsweise zusätzliche Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

8.3.2 Maßnahmen können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die Förderung von KMU ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zuwendungszweck bereits andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Brandenburg gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage oder beihilfefreie Produkte öffentlicher Förderinstitute).
- Eine Eigenbeteiligung der Maßnahmeträger an den förderfähigen Kosten ist in jedem Fall Voraussetzung für die Förderung.
- Das antragstellende KMU ist verpflichtet, sich von der Stadt bescheinigen zu lassen, dass die Maßnahme den Zielen der Richtlinie und der Festlegung der Themenfelder und räumlichen Schwerpunkte des INSEK entspricht, die Stadt den kommunalen Mitleistungsanteil bereitstellt und die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden kann. Die Stadt konzentriert sich dabei vorrangig auf Maßnahmen, die der Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie der Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze dienen.
- Der Beginn der Maßnahme darf erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung erfolgen. Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Maßnahmebeginn, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind, sondern der Vorbereitung von Investitionen dienen.
- Die Maßnahme muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht durchführbar sein.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.
- Die Maßnahme muss mindestens eines der unter Nummer 8.3.3 aufgeführten Förderkriterien erfüllen. Das Gestaltungskriterium kann nur in Verbindung mit mindestens einem weiteren Kriterium berücksichtigt werden.

8.3.3 Förderkriterien

Die Maßnahme muss eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Förderkriterien erfüllen (siehe Nummer 8.3.2 letzter Anstrich):

- Arbeitsplatzkriterium
Es werden neue Arbeitskräfte eingestellt und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme führt damit zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen innerhalb des Stadtgebiets.
- Ansiedlungskriterium
Es wird im Stadtgebiet ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte neu errichtet und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
- Erweiterungs- und Modernisierungskriterium
Die Betriebsstätte wird im Stadtgebiet erweitert, rationalisiert beziehungsweise modernisiert und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
- Existenzgründungskriterium
Eine nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme wird mit erwerbswirtschaftlichen Zielen, aus der eine Existenzgründung im Stadtgebiet erfolgt, realisiert. Diese unternehmerische Maßnahme muss einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes leisten.
- Innovationskriterium
Mit neuen Produktions- beziehungsweise Umwelt- und Energietechnologien wird eine innovative unternehmerische Maßnahme, die der Profilierung und Standortsicherung des Unternehmens in der Stadt dient, durchgeführt.
- Gestaltungskriterium
Es wird in gewerblich genutzte Gebäude und bauliche Anlagen investiert. Die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme trägt im Wesentlichen dazu bei, das städtebauliche Umfeld zu gestalten, eine Auslagerung zu vermeiden und das Stadtgebiet aufzuwerten.
- Wirtschaftsstrukturkriterium
Es wird die Versorgung der Bevölkerung oder anderer Unternehmen im Stadtgebiet mit ortsnah benötigten Produkten oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur haben beziehungsweise der Entwicklung von Wertschöpfungsketten dienen, gesichert.
- Verflechtungskriterium
Es wird eine neue betriebliche Maßnahme durchgeführt, die neben betriebsinterner (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem
 - a) beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen von externen Beziehungen (zum Beispiel Kunden, Zulieferer, Geschäftspartner und Anlieger) herbeigeführt werden oder

- b) für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Stadtgebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeigeführt werden.

8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 8.4.1 Die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 - 10) gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das antragstellende Unternehmen der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Kalenderjahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen vorlegen.

Abweichend davon können entsprechend dem von der Europäischen Kommission befristet geschaffenen beihilferechtlichen Rahmen⁵ und auf der Basis der von ihr genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“⁶ rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge als Kleinbeihilfen gewährt werden. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 gewährten Kleinbeihilfen und „De-minimis“-Beihilfen darf 500 000 Euro nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das antragstellende Unternehmen der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 eine vollständige Übersicht über sonstige, ab dem 1. Januar 2008 erhaltene Kleinbeihilfen und „De-minimis“-Beihilfen vorlegen.

8.4.2 Höhe der Zuwendung

- 8.4.2.1 Der Grundfördersatz beträgt 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.4.2.2 Bei Investitionen kann sich der Grundfördersatz nach Nummer 8.4.2.1 durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes beziehungsweise des Höchstbetrages des Zuschusses nach Nummer 8.4.2.3 erhöhen, und zwar
- je Arbeitsplatz (allgemein) um 5 000 Euro,
 - je Frauenarbeitsplatz um 6 000 Euro und
 - je Ausbildungsplatz um 8 000 Euro.

⁵ Mitteilung der Kommission - Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1 - 9)

⁶ Genehmigungsschreiben der Europäischen Kommission D/208679 vom 30.12.2008

8.4.2.3 Der Höchstfördersatz für eine Maßnahme beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und darf 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, beträgt der Schwellenwert, sofern die Zuwendung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, 100 000 Euro. Bei der Ermittlung des Höchstfördersatzes ist die Nummer 8.4.1 zu beachten. Der Zuschuss darf 1 000 Euro nicht unterschreiten.

8.4.2.4 Der Fördersatz setzt sich immer aus einem kommunalen Miteleistungsanteil in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie einem variablen EFRE-Anteil von bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zusammen.

8.4.2.5 Wird durch die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in der jeweils geltenden Fassung der höchstmögliche Subventionswert überschritten, ermäßigt sich in entsprechendem Umfang der Fördersatz und damit der gewährte Zuschuss. Der Fördersatz kann in diesem Fall geringer als der unter Nummer 8.4.2.1 genannte Grundfördersatz sein.

8.4.2.6 Die Zuwendungsempfänger müssen mindestens 25 Prozent beihilfefrei zur Finanzierung der gesamten Maßnahme beitragen.

8.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

8.4.3.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie von den Zuwendungsempfängern getragen werden, zur Durchführung der Maßnahme notwendig und angemessen sind sowie in ihrer Höhe den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

8.4.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben können sein:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für steuerlich abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens;
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (zum Beispiel Patente, Lizenzen), sofern sie im Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Investitionen stehen; die immateriellen Wirtschaftsgüter müssen aktivierungsfähig sein und dürfen nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erworben werden;
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern der Erwerb vorhabenbedingt unmittelbar ist oder es sich um den Erwerb einer stillgelegten beziehungsweise von Stilllegung betroffenen Betriebsstätte handelt; dabei dürfen Erwerber und Veräußerer nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein;
- Kosten, die mit einer nicht investiven Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Kosten der Vorbereitung von nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionen.

8.4.3.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für den Grundstücks- und Immobilien-erwerb, es sei denn, der Erwerb ist maßnahmebedingt unvermeidbar oder es handelt sich um eine stillgelegte oder von Stilllegung betroffene Betriebsstätte; dabei dürfen die Kosten des Grundstückserwerbs nicht mehr als 10 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben für die Maßnahme ausmachen;
- Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen;
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, sie wurden als zuwendungsfähig anerkannt;
- Kosten für Ersatzbeschaffungen;
- Kosten für Schulungen (zum Beispiel allgemeine EDV-Kurse, persönlichkeitsbildende Kurse, Weiterbildungen, Sprachkurse);
- Kosten für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf (zum Beispiel Werbung, nicht aktivierbare Entwicklungskosten) und das Warenlager;
- Kosten für den Erwerb von Geschäftsanteilen, Firmenwerten und Kundenstamm;
- Kosten für Unternehmens- und Steuerberater;
- Finanzierungskosten;
- Miet- und Leasingkosten;
- die Umsatzsteuer, wenn sie dem Zuwendungsempfänger als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet wird.

8.4.3.4 Abweichend von Nummer 5.6 müssen bei der Förderung von Unternehmen Einnahmen nicht berücksichtigt werden.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ist. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 schriftlich zu beantragen und förmlich zu gewähren.

8.5.2 Die geförderte Betriebsstätte muss mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiter betrieben werden. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens fünf Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt (Verbleibefrist). Diese Ersatzbeschaffung ist nicht förderfähig.

8.5.3 Neue Arbeitsplätze können bei einer Förderung nach dieser Richtlinie nur berücksichtigt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten Investitionsmaßnahme stehen, über einen Zeitraum von zwei Jahren durch einen Arbeitsvertrag begründet werden (Bindefrist) und in den sechs Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren. Bei Kündi-

gung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der bewilligte Festbetrag anteilig zurückzuzahlen. Förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse mit Personen, die vor der Einstellung nachweislich erwerbslos waren oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Arbeitsplätze von Leiharbeitskräften können berücksichtigt werden, wenn diese Beschäftigungsverhältnisse innerhalb von zwei Jahren in feste Arbeitsverhältnisse beim Zuwendungsempfänger umgewandelt werden.

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen, die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind, die innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr vor Antragstellung bereits im Unternehmen beschäftigt waren oder die in Teilzeitbeschäftigung unter zwanzig Wochenstunden stehen.

Neue Ausbildungsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis betrieblich begründet und bis zur Prüfung der Auszubildenden weitergeführt wird. Bei Kündigung in der Probezeit oder aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Jahren ist der Ausbildungsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der Festbetrag anteilig zurückzuzahlen.

8.5.4 Hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorschriften wird auf Nummer 4.4 verwiesen.

8.6 Verfahren

8.6.1 Das KMU reicht den förmlichen Förderantrag bei der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 ein.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Bescheinigung der Stadt nach Nummer 8.3.2, dritter Anstrich,
- ein Investitions-, Zeit- und Finanzierungsplan,
- eine Darstellung des Investitionsvorhabens beziehungsweise eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung,
- ein Nachweis der Eigenmittel, gegebenenfalls eine Stellungnahme der Hausbank,
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung) und
- eine Unterlegung der zur Förderung beantragten Ausgaben durch entsprechende vorhabenbezogene Kostenschätzungen beziehungsweise bei Baumaßnahmen Kostenberechnungen.

8.6.2 Baufachliche Prüfung

8.6.2.1 Für von KMU beantragte Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen mehr als 50 000 Euro beträgt, führt die bautechnische Dienststelle der Stadt die baufachliche Prüfung durch.

Erklärt die Stadt in Ausnahmefällen, dass eigene personelle Kapazitäten für die Durchführung der baufach-

lichen Prüfung nicht zur Verfügung stehen, kann die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 die staatliche Bauverwaltung beteiligen.

8.6.2.2 Bei Baumaßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen unter 50 000 Euro kann auf eine baufachliche Prüfung verzichtet werden.

9 Besondere Bestimmungen zur Gewährung von Darlehen aus dem Stadtentwicklungsfonds nach Nummer 1.1

Für die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen aus dem auf der Grundlage des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 errichteten Stadtentwicklungsfonds (SEF) gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie. Abweichende Bestimmungen von den Nummern 2 bis 7 werden nachfolgend geregelt.

9.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der in Nummer 4.1 festgelegten Herleitung der Maßnahme aus dem INSEK unter Beachtung der genannten Auswahlkriterien sind im Vorfeld einer Darlehensförderung folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Es ist die Leistungsfähigkeit der Kommunen/kommunalen Unternehmen hinsichtlich der Tragfähigkeit von Zins- und Tilgungsleistungen zu prüfen und mit der zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.
- Rentabilität
Beim Rentabilitätskriterium ist zu prüfen, in welcher Höhe im Rahmen der Maßnahme zu erzielende Einnahmen der Höhe der Finanzierung entsprechen. Dazu sind der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 die maßnahmebezogenen Einnahme- und Ausgabeströme sowie die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen darzulegen. Die Darlehensförderung kann auch für Maßnahmen gewährt werden, bei denen zunächst keine Einnahmen zu erwarten sind.

9.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

9.2.1 Die im Rahmen des SEF an kommunale Unternehmen zu gewährenden Zinsvergünstigungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als „De-minimis“-Beihilfen gewährt. Grundlage für die Ermittlung des Beihilfewertes der Zinsvergünstigung ist die Referenzzinsmitteilung der Europäischen Union⁷.

9.2.2 Die Darlehensgewährung aus dem SEF erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3, die auch gleichzeitig Treuhänderin des SEF ist, ausgestaltet wird.

⁷ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6 - 9)

9.2.3 Die Laufzeit des Darlehens beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

9.2.4 Eine Maßnahme kann mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

9.2.5 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt abweichend von der Nummer 7.5.1 in Teilbeträgen nach Baufortschritt:

- 35 Prozent nach Auftragsvergabe,
- 40 Prozent nach Anzeige des Baubeginns,
- 20 Prozent nach Anzeige der Fertigstellung und
- 5 Prozent nach Vorlage des vollständigen und prüfbaren Verwendungsnachweises nach Nummer 7 ANBest-G.

Abweichungen vom Zahlungsmodus sind im Einzelfall zulässig.

9.2.6 Darlehen an die unter Nummer 3.1 genannten Städte sind mit 1,5 Prozent jährlich auf die Restsumme des ausgereichten Darlehens zu verzinsen.

Die Verzinsung der Darlehen an kommunale Unternehmen nach Nummer 3.1 Absatz 3 wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der Sicherheiten festgelegt. Die Darlehen an kommunale Unternehmen sind mit mindestens 2 Prozent jährlich auf die Restsumme des ausgereichten Darlehens zu verzinsen.

9.2.7 Es kann Tilgungsfreiheit für maximal zwei Jahre vereinbart werden.

9.2.8 Abweichend von Nummer 5.6 müssen Einnahmen bei Darlehen aus dem SEF nicht berücksichtigt werden.

10 Geltungsdauer

10.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

10.2 Abweichend von Nummer 10.1 treten die Bestimmungen zu den Kleinbeihilfen unter Nummer 8.4.1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft sowie am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage

Katalog förderfähiger Maßnahmen

2.0 Hinweise zu den Fördergrundsätzen

Der nachfolgende Katalog gibt die Fördermöglichkeiten nur beispielhaft wieder. Grundsätzlich können alle Maßnahmen gefördert werden, die sich aus den Bestimmun-

gen des Schwerpunktes 4, hier 3.4.1 - Kleinräumige Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - EFRE-OP ableiten lassen.

Das Land gewährt den nach Nummer 3.1 ausgewählten Städten auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung und geht bei der Bewertung der förderfähigen Maßnahmen von den folgenden Fördergrundsätzen aus:

- Die Maßnahmen müssen kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene und nachhaltige Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung).
- Es sollen partizipative, integrierte und nachhaltige Strategien entwickelt werden, mit denen der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den städtischen Gebieten und den Stadtumbaustädten begegnet werden soll. Hierzu gehört die Stärkung der Innenstädte ebenso wie die Stärkung der Städte als Wirtschaftsstandort und als Basis für Wissen, die konsequente Fortführung des Stadtumbaus sowie die Förderung generationengerechter Städte.
- Es gilt, die Infrastrukturausstattung im Rahmen der Stadtentwicklung integrativ zu sichern und bürgerschaftliches Engagement, kulturelle Vielfalt und lokale Netzwerke zu aktivieren.
- Die nachhaltige Stadtentwicklung befasst sich dabei mit der Stadt als Lebens- und Erfahrungsraum von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen und ist in besonderer Weise geeignet, dem Querschnittsziel der Förderung der Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei der Planung, Nutzung und Gestaltung der Infrastruktur und von Einrichtungen ist dies zu beachten.
- „Stärken stärken“, das heißt, vorhandene Potenziale sollten aufgegriffen und weiterentwickelt werden.
- Im Rahmen modellhafter Pilotprojekte sollen die Handlungsansätze fachlich begleitet, erprobt, dokumentiert und auf die Verallgemeinerbarkeit hin überprüft werden.

Energieeffiziente Lösungen

Bei allen baulichen Vorhaben ist auf Energieeinsparung (zum Beispiel Gebäudehülle und -technik sowie Innenausstattung) und erneuerbaren Energieeinsatz zu achten. In diesem Rahmen können auch regenerative Energieanlagen gefördert werden (zum Beispiel Solar- oder Geothermie), die unmittelbaren Einfluss auf die Gebäudeversorgung haben und direkt dem Gebäude zuzurechnende Energie- und Kosteneinsparungen zur Folge haben.

Bei Photovoltaikanlagen sind ausschließlich die sich zusätzlich ergebenden baulichen Mehrkosten förderfähig, die nicht unmittelbar der Anschaffung oder Installation derartiger Anlagen dienen.

2.1 Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung: Stärkung und Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung, Förderung der unternehmerischen Initiative und der lokalen Beschäftigung gerichtet. Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 8 dieser Richtlinie.

Zentrale Zielstellung ist die Ansiedlung, Stärkung und Stabilisierung der in lokalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihres wirtschaftlichen Umfeldes.

2.1.1 Bereich KMU

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Zuwendungen für lokal verankerte KMU,
- Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Partnerschaften und Netzwerken für gemeinsame Vermarktungs- und Standortstrategien,
- gemeinsame Vorhaben zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (zum Beispiel überbetriebliche Kinderbetreuung),
- spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung und Inhabernachfolge und
- Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen.

Investive Maßnahmen:

- Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung beziehungsweise Modernisierung einer Betriebsstätte auch in gemieteten oder gepachteten Räumen,
- Investitionen zur Modernisierung beziehungsweise Umstellung der Betriebsausstattung,
- Investitionen zur Erschließung, Beräumung und Sanierung brachliegender gewerblicher Flächen und Gebäude zur direkten Vorbereitung einer Unternehmensansiedlung,
- Investitionen zur notwendigen Anpassung angemieteter gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigstellungstechnologie,
- Investitionen für Maßnahmen zur Einführung neuer Produktions- beziehungsweise Umwelt- und Energietechnologie und Vorhaben zur Qualitätssteigerung,
- Investitionen in notwendige Gestaltungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Anpassung an das bauliche Umfeld,
- Investitionen, die der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen,

- Investitionen zur Integration von Menschen mit Behinderungen.

Nicht investive Maßnahmen:

- vorbereitende Maßnahmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Investitionen nach Nummer 8.4.3.2 stehen,
- Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Vermarktungs- und Standortstrategien,
- Förderung gemeinsamer Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (zum Beispiel überbetriebliche Kinderbetreuung),
- Maßnahmen zur Förderung von City- und Geschäftsstraßenmanagement, sofern sich diese inhaltlich und abrechnungstechnisch klar von den Maßnahmen des kommunalen Bereichs nach Nummer 2.1.2 abgrenzen lassen und nicht zu einer Doppelförderung führen, und
- spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Inhabernachfolge.

2.1.2 Kommunalbereich

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Initiierung und Durchführung von City- und Geschäftsstraßenmanagement und
- Maßnahmen der Standort- und Infrastrukturentwicklung für die lokale Wirtschaft und den Handel (zum Beispiel Gründer-, Handwerker- und Gewerbezentren).

Die geförderten Strukturen sollen so angelegt sein, dass sich ihr Fortbestehen nach einer Anschubfinanzierung selbsttragend verfestigen kann.

2.2 Beseitigung städtebaulicher und ökologischer Missstände, Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, Entflechtung von Nutzungskonflikten, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher, funktionaler und ökologischer Missstände gerichtet, die die Nutzung und Gestalt der städtischen Strukturen beeinträchtigen.

Zentrale Zielstellung ist dabei die Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, die Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, die Entflechtung von Nutzungskonflikten, die Verbesserung des Stadtbildes und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen. Im Sinne der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Aktionsleitlinien soll hiermit ein wesentlicher Beitrag zur Innenentwicklung der Städte geleistet werden.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen, die die Lebens- und Arbeitssituation der Bewohnerinnen und Bewohner, der Nutzerinnen und Nutzer verbessern,
- Maßnahmen, die die Standortattraktivität für Unternehmen in den Städten und Stadtteilen erhöhen,
- Maßnahmen, die die Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen verbessern, öffentliche Anlagen und Räume gestalterisch aufwerten und Barrieren beseitigen,
- Maßnahmen, die das städtische Natur- und Kulturerbe erhalten und aufwerten,
- bauliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume,
- Maßnahmen zur familien- und seniorenrechtlichen Qualifizierung öffentlicher Räume (insbesondere familien- und seniorenrechtlich, unter anderem Umsetzung kommunaler Spielortkonzepte, Gestaltung und Anlage von Naturerfahrungsräumen),
- Maßnahmen zur Stärkung funktionsgerechter Nutzungsmischung für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Bevölkerung mit Migrationshintergrund,
- Maßnahmen zur Reaktivierung und gegebenenfalls Renaturierung brachgefallener Flächen im Innenbereich,
- Präventionsmaßnahmen, die einem aggressiven Klima entgegenwirken und soziales Verhalten fördern, und
- Maßnahmen zur Qualifizierung vor allem des innerstädtischen Gewerbeflächenangebotes zur Unterstützung der lokalen und gegebenenfalls exportorientierten Wirtschaft.

2.3 Verbesserung der städtischen Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung und Umweltverbesserung

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, welche der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung, der Umweltverbesserung und der familien-, senioren- und stadtvträglichen Gestaltung der innerstädtischen Mobilität dienen und Barrieren abbauen.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher und integrierter Verkehrsarten,
- Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und zum Mobilitätsmanagement,
- Maßnahmen zur Senkung verkehrsbezogener Luft- und Lärmemissionen und
- Maßnahmen der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung für alle Bevölkerungs- und Nutzergruppen.

2.4 Umbau, Ertüchtigung und Anpassung der sozialen Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Wandel der Stadt- und Nutzerstruktur

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, die zentrale, soziale und soziokulturelle Einrichtungen und Zentren im Sinne einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Stadt- und Quartiersentwicklung nutzbar machen. Bestehende Einrichtungen sollen weiterentwickelt und stärker für andere Nutzungen und Nutzergruppen geöffnet werden. Die bereitzustellenden Dienstleistungen für die Bevölkerung sollen den sich ändernden, demografischen Strukturen angepasst werden. Hier gilt es, den unterschiedlichen Belangen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen.

Ebenso sollen Projekte in den Einrichtungen aufgebaut werden, die demokratische Strukturen fördern und autoritären Tendenzen entgegenwirken. So soll das Angebot der sozialen Infrastruktur, das eigene Engagement und die gegenseitige Toleranz unterstützt und somit ein Beitrag zur sozialen Kohäsion im Sinne der Lissabon-Strategie der Europäischen Union geleistet werden.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration im Rahmen des Sports (Sportanlagen des Vereins-/ Breitensports). Die Förderung von Bädern und Sportstätten mit kommerziellem Betrieb ist nicht möglich;
- Maßnahmen zur Anpassung von Einrichtungen an die nachfragebezogene Altersstrukturveränderung;
- Mehrgenerationenhäuser mit soziokultureller Nutzung;
- Maßnahmen, die den sozialen Problemen in den Gebieten begegnen, insbesondere solche, die demokratische Strukturen aufbauen und autoritären Tendenzen entgegenwirken;
- Maßnahmen, die das Engagement und die Toleranz aller Nutzergruppen der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur unterstützen;
- Maßnahmen, die die Integration der Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund unterstützen;
- Maßnahmen, die die Integration von Menschen mit Behinderungen fördern.

2.5 Umbau, Sanierung und Anpassung der bildungsbezogenen Infrastrukturversorgung an die demografische Entwicklung

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, welche die Städte in die Lage versetzen, den durch die Anpassung des Systems der Schulstandorte an die demografische Entwicklung entstandenen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. In den letzten Jahren sind weiterführende Schulen sowie Bildungsangebote im sekundären und tertiären Bereich

konzentriert worden. Hierdurch haben sich die Einzugsbereiche der Einrichtungen wesentlich vergrößert.

Zentrale Zielstellung ist die Deckung der über die Erfüllung der normalen Trägerschaft hinausgehenden Sanierungs-, Umbau-, Erweiterungs- und Ausstattungsbedarfe im Rahmen von modellhaften Pilotprojekten und der Abbau von Barrieren. Im Hinblick auf die intendierte Öffnung und die quartiersbezogene Integration dieser Schulen sollen die Bedarfe auch mit dem Ziel der Mehrfach- und Mehrzwecknutzung für andere Funktionen und Angebote in den Stadtteilen befriedigt werden.

Die vergrößerten Einzugsbereiche der Schulen mit beruflichen Bildungsgängen, gymnasialen Oberstufen und speziellen Angeboten der Begabungsförderung führen zudem dazu, dass die Bildungsangebote von einer nennenswerten Gruppe von Schülerinnen und Schülern nur wahrgenommen werden können, wenn während der Woche das Wohnen am Schulstandort gewährleistet wird. Zusätzlich müssen infolge von Spezialisierungen auch Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer aufgenommen werden.

Die Öffnung und Quartiersorientierung der Schulen verbessert in benachteiligten Quartieren die Chancengleichheit und die beruflichen Perspektiven von Kindern und Jugendlichen und stärkt die gemeinwesenorientierte Arbeit. Auch hier gilt es, den unterschiedlichen Nutzungsinteressen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- zusätzliche Bereitstellung von Fachräumen oder multifunktionalen Räumen wie Bibliothek, Sozialräume und deren Ausstattung, die von der Schule, den vor Ort tätigen Jugend- und sonstigen Einrichtungen oder Partnern genutzt werden sollen,
- innovative bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, mit denen im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung unter anderem Unterkünfte für Schülerwohngemeinschaften geschaffen werden sollen,
- modellhafte Pilotprojekte zum Umbau bestehender Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu gemeinwesenorientierten Eltern-Kind-Zentren und
- bauliche Anpassungs- und Umbaumaßnahmen, die auf den neu profilierten Bildungsauftrag der Einrichtungen und eine familien- und gemeinwesenorientierte Mehrfachnutzung der Zentren abzielen.

2.6 Stadtteilmanagement und -marketing: Stabilisierung und Aktivierung der Bewohner- und Nutzerstrukturen in den Innenstädten und Stadtquartieren, Netzwerkarbeit, Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen, Unterstützung der Familien und Senioren im Quartier

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, die der Stabilisierung und Aktivierung

der Bewohner- und Nutzerstrukturen in den Innenstädten und Stadtquartieren dienen.

Zentrale Zielstellung ist die Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Initiativen, Unternehmen und Organisationen am Entwicklungsprozess vor Ort als aktiver Beitrag zur zivilgesellschaftlichen Integration und Teilhabe und somit zur sozialen Kohäsion im Sinn der Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Vor allem solche Bewohnergruppen, die bislang von grundlegenden sozialen, politischen und ökonomischen Prozessen ausgeschlossen waren, sollen erfahren, dass die Gesellschaft durch eigenes Engagement und nicht durch Ausgrenzung gestaltet wird. Es gilt die Identifikation mit dem eigenen Quartier zu stärken sowie das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ihr Quartier zu fördern. Angesichts des demografischen Wandels werden insbesondere Familien und Senioren im Quartier in ihrem Bemühen um eine kinder- und seniorengerechte Stadt unterstützt. Die Verbesserung der Teilhabe an zivilgesellschaftlichen Prozessen wird als Grundvoraussetzung dafür gesehen, präventiv gegen die ansteigende Kriminalitäts- und Gewaltbereitschaft bestimmter Gruppen in einigen Städten Brandenburgs vorzugehen. Durch die gezielte Vernetzung und Aktivierung von Nutzergruppen (zum Beispiel Schülern, Eltern, Familien, Kindern, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen, Vereinen) der in den Programmgebieten weiterentwickelten Infrastrukturen wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Ausstrahlung, Akzeptanz, Öffnung, Nutzung und Wirkung, zum Beispiel der sozialen und Bildungsinfrastrukturen wesentlich zu verbessern.

In diesem Handlungsfeld sollen Maßnahmen gefördert werden, die Anlaufstellen vor Ort sowie prozessuale Schnittstellen in vertikaler und horizontaler Hinsicht schaffen, die den Entwicklungsprozess und die Umsetzung der INSEKs durch das Stadtteilmanagement konsensorientiert organisieren, moderieren und koordinieren. Die geförderten Strukturen sollen so angelegt sein, dass sich ihr Fortbestehen nach einer Anschubfinanzierung selbsttragend verstetigen kann.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Initiierung und Förderung von Netzwerkbeziehungen, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtteil- und Programmmanagement sowie Evaluation,
- Maßnahmen zur Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Initiativen, Unternehmen und Organisationen am Entwicklungsprozess vor Ort (zum Beispiel selbsttragende Bewohnerorganisationen, lokale Integrationsbeiräte, lokale Aktivitäten des Toleranten Brandenburg, lokale Bündnisse für Familien, Agenda-21-Gruppen, Senioren und Erwerbslosengruppen) und
- Maßnahmen zur gezielten Vernetzung und Aktivierung von Nutzergruppen (zum Beispiel Schülern, Eltern, Familien, Kindern, Vereinen).

2.7 „Urban-Culture“: Modernisierung, Profilierung und demografische Anpassung der kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen in den Städten sowie Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzergruppen der Modernisierung, Profilierung und demografischen Anpassung der kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen dienen und zur Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes beitragen. Bisher getrennt betriebene Einrichtungen und Standorte sollen konzentriert zusammengelegt und ihr bisheriger Einzugsbereich der demografischen Entwicklung entsprechend ausgeweitet werden. Zudem sollen an bestehenden Einrichtungen bauliche Veränderungen mit dem Ziel altersgerechter Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für alle Generationen vorgenommen werden. Ferner sollen aufgrund der zu erwartenden veränderten generativen Zusammensetzung der Bevölkerung und der damit verbundenen Betätigungsbedarfe räumliche Bedingungen geschaffen werden, die einen Nutzungswechsel ohne erhöhten Aufwand erlauben. Darüber hinaus sollen Investitionen in Gebäude und technische Ausstattung zur Senkung der Betriebskosten, des Energieverbrauchs und der Lärmemission erfolgen.

Zentrale Zielstellung ist ein vielfältiges kulturelles Angebot, das eine zentrale profilbildende Stärke von Städten ist. Eine dynamische und diversifizierte Kulturlandschaft sowie das kulturelle Erbe sind wichtige Standortfaktoren, Identitätsstifter, Imagräger und Impulsgeber für den interkulturellen Dialog. Die Kulturlandschaft selbst ist ein Wachstumsfaktor und leistet somit einen direkten Beitrag zur Beschäftigungsförderung.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs und von Nutzungsmöglichkeiten für alle Generationen,
- Maßnahmen zur Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes,
- Maßnahmen zur Integration in das infrastrukturelle Nutzungsangebot der städtischen Kultur und
- Errichtung, Einrichtung und Umbau von Museen für alle Zielgruppen.

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 27. November 2013

1. Die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) vom 24. April 2013 (ABl. S. 1475) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 28/2013
Vom 9. Dezember 2013

1 Betroffener Personenkreis

Die Durchführung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens und der Erstellung und Führung des Geobasisinformationssystems gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), erfordert, dass die in den §§ 26 bis 28 BbgVermG genannten Personen und Stellen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben müssen.

2 Befreiung von Verboten der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- 2.1 Zur Durchführung der Vermessungsarbeiten wird den in der Nummer 1 bezeichneten Personen und Stellen gemäß § 46 Absatz 2 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

- a) zum Befahren von und Parken auf Gehwegen (gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t),
- b) zum gebührenfreien Parken im Bereich von Parkuhren/Parkscheinautomaten,

- c) zum Parken im Zonenhaltverbot (Z. 290.1 StVO) oder beim Z. 314/Z. 314.1 beziehungsweise Z. 315 StVO ohne Parkscheibe, soweit ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe vorschreibt,
- d) zum Parken im eingeschränkten Haltverbot (Z. 286 StVO) und Zonenhaltverbot (Z. 290.1 StVO),
- e) zum Parken in gekennzeichneten Bewohnerparkbereichen (Z. 286, Z. 290.1 oder Z. 314 StVO - mit Zusatzzeichen -),
- f) zum Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Z. 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen,
- g) zum Befahren von und Parken in Fußgängerbereichen (Z. 242.1 StVO), wobei aber Gewichtsbeschränkungen durch vorhandene Zusatzzeichen bei den Z. 242.1 StVO zu beachten sind,
- h) zum Befahren von Fahrradstraßen (Z. 244.1 StVO) und
- i) zum Befahren von durch Z. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art), Z. 251 StVO (Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) und Z. 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge) gesperrten Straßen.

2.2 Auflagen

- a) Von der unter Nummer 2.1 erteilten Ausnahmegenehmigung darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage Gebrauch gemacht werden.
- b) Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgänglich notwendigste Maß zu beschränken und nur zu dem angegebenen Zweck gestattet.
- c) Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen darf nur Schritttempo gefahren werden und auf den Fußgängerverkehr, der immer Vorrang hat, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Abstellen des Fahrzeugs auf dem Gehweg muss für den Fußgänger eine Gehwegbreite von mindestens 1,5 m frei bleiben. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muss beim Abstellen des Fahrzeugs jederzeit eine 3 m breite Durchfahrtsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- d) Die Berechtigung zum Befahren von Fahrradstraßen (Z. 244.1 StVO) sowie gesperrter Straßen (Z. 250, Z. 251, Z. 260 StVO) ist nicht zulässig, wenn die Einsatzstelle auch über andere nichtgesperrte Straßen/Wege erreicht werden kann. Auf gesperrten Straßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden und auf den Fußgängerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- e) Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwel-

cher Art gegen das Land Brandenburg können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf die Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung zurückzuführen sind, und hat das Land Brandenburg von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.

- f) Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- g) Die nach der Nummer 2.3 ausgestellte Bescheinigung ist im jeweiligen Fahrzeug im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.
- h) Sofern das Fahrzeug verlassen wird, ist die kennzeichenbezogene Bescheinigung im Fahrzeuginnern nach außen hin lesbar anzubringen.

2.3 Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde

Von der in diesem Erlass verfügten Ausnahmegenehmigung darf nur während des Einsatzes bei Vermessungsarbeiten sowie von den Fahrzeugen Gebrauch gemacht werden, die für die Durchführung der Vermessungsarbeiten unbedingt notwendig und mit den erforderlichen Messgerätschaften ausgerüstet sind und für die die für den Behörden-/Betriebsitz zuständige untere Straßenverkehrsbehörde eine kennzeichenbezogene Bescheinigung über die Berechtigung zur Wahrnehmung der in diesem Erlass getroffenen Allgemeinverfügung ausgestellt hat. Diese Bescheinigungen benennen das jeweilige Einsatzgebiet im Land Brandenburg, in dem von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden darf, und sie werden für die Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Sie sind der Ausstellungsbehörde zurückzugeben, wenn das betreffende Fahrzeug nicht mehr bei Vermessungsarbeiten eingesetzt wird.

3 Sicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

- 3.1 Im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführte Vermessungsarbeiten wirken sich in der Regel auf den Straßenverkehr im Sinne des § 45 Absatz 6 StVO aus. Der unter Nummer 1 aufgeführte Personenkreis wird für die Durchführung von Vermessungsarbeiten gemäß § 46 Absatz 2 StVO von der Verpflichtung befreit, Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 45 Absatz 6 StVO zur Absicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen einzuholen, sofern die Vermessungsarbeiten von kürzerer Dauer sind, die jeweilige Arbeitsstelle von geringem Umfang ist und die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken. Die Sicherung und Kennzeichnung dieser Arbeitsstellen hat entsprechend den als Anlage beigefügten Regelplänen zu erfolgen. Mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn sind die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden schriftlich über Ort und Zeit der beabsichtigten Vermessungsarbeiten zu unterrichten. Diese entscheiden dann, ob und gegebenenfalls welche weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

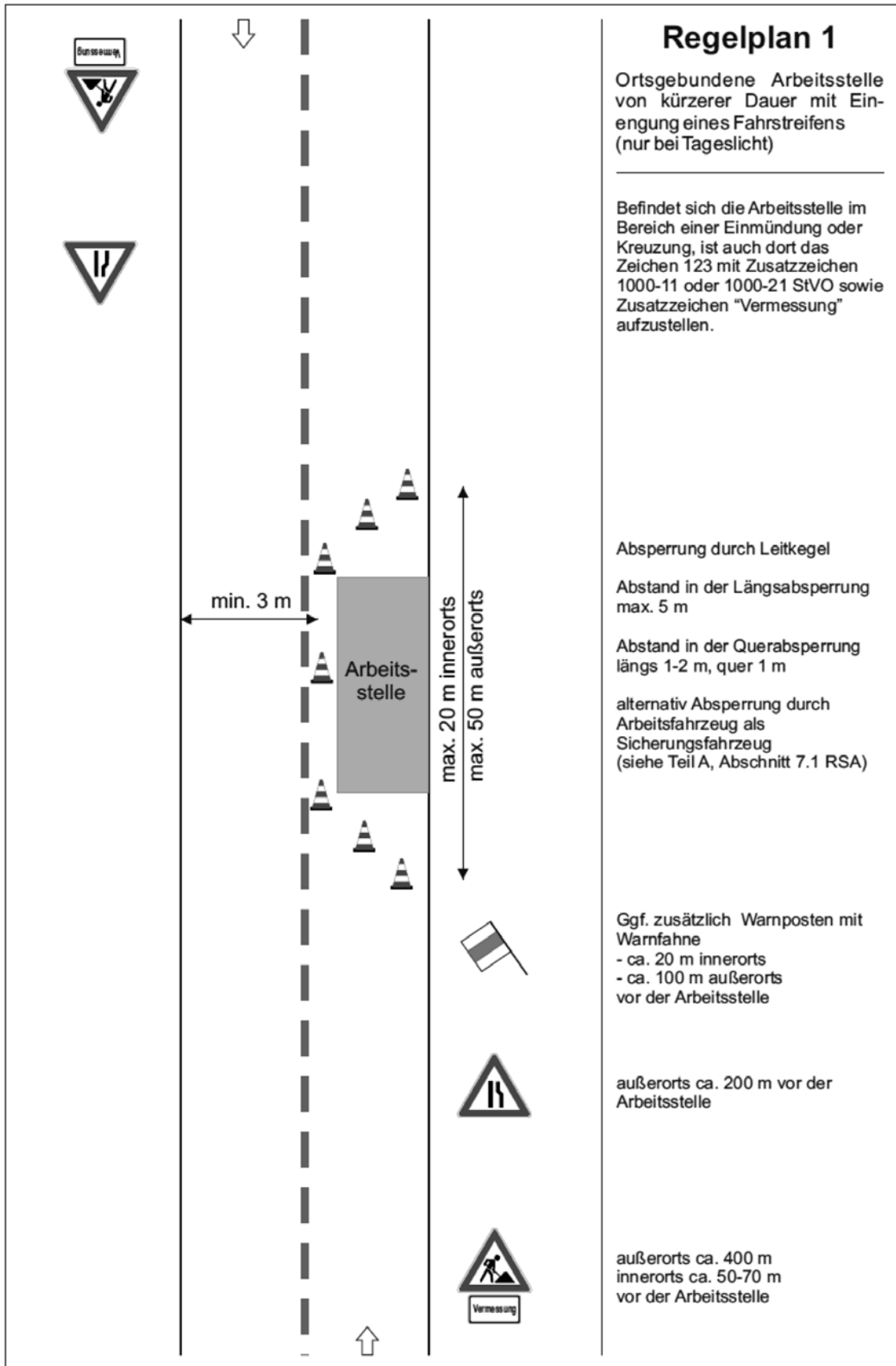
- 3.2 Die Befreiung nach Nummer 3.1 gilt nicht für Fälle, in denen die Arbeitsstellen wegen umfangreicher oder längerfristiger Verkehrsbehinderungen über den in den beigefügten Regelplänen festgelegten Rahmen hinaus gesichert werden müssen. In diesen Fällen sind die notwendigen Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Absatz 6 StVO einzuholen. Zu diesem Zweck sind diese rechtzeitig über Ort und Zeit der Vermessungsarbeiten unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zur Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstelle zu unterrichten. Für Vermessungsarbeiten auf Autobahnen (Z. 330.1 StVO) und Kraftfahrtstraßen (Z. 331.1 StVO) sind in jedem Fall Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO von den unteren Straßenverkehrsbehörden einzuholen.
- 3.3 Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden, müssen auffällige Warnkleidung (EN 471) tragen (§ 35 Absatz 6 StVO).
- 3.4 Hinsichtlich des Aufstellens von Verkehrszeichen/-einrichtungen (einschließlich Warneinrichtungen), des Einsatzes von Warnposten, der Kennzeichnung von Sicherungsfahr-

zeugen und der Anforderungsmerkmale an die Warnkleidung wird auf den Teil A Nummer 2, 3, 6, 7 und 8 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995, vom 30. Januar 1995 (VkBBl. S. 221) mit Änderungen vom 18. Juli 1996 (VkBBl. S. 445) und vom 18. April 2000 (VkBBl. S. 247) verwiesen.

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung Nr. 23/2008 über die Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen vom 18. November 2008 (ABl. S. 2788), geändert durch die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2009 (ABl. S. 2239), außer Kraft.

Die nach der Nummer 2.3 des Erlasses erteilten Bescheinigungen behalten bis zum angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit.



Regelplan 1

Ortsgebundene Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens (nur bei Tageslicht)

Befindet sich die Arbeitsstelle im Bereich einer Einmündung oder Kreuzung, ist auch dort das Zeichen 123 mit Zusatzzeichen 1000-11 oder 1000-21 StVO sowie Zusatzzeichen "Vermessung" aufzustellen.

Absperrung durch Leitkegel

Abstand in der Längsabsperzung max. 5 m

Abstand in der Querabsperzung längs 1-2 m, quer 1 m

alternativ Absperrung durch Arbeitsfahrzeug als Sicherungsfahrzeug (siehe Teil A, Abschnitt 7.1 RSA)

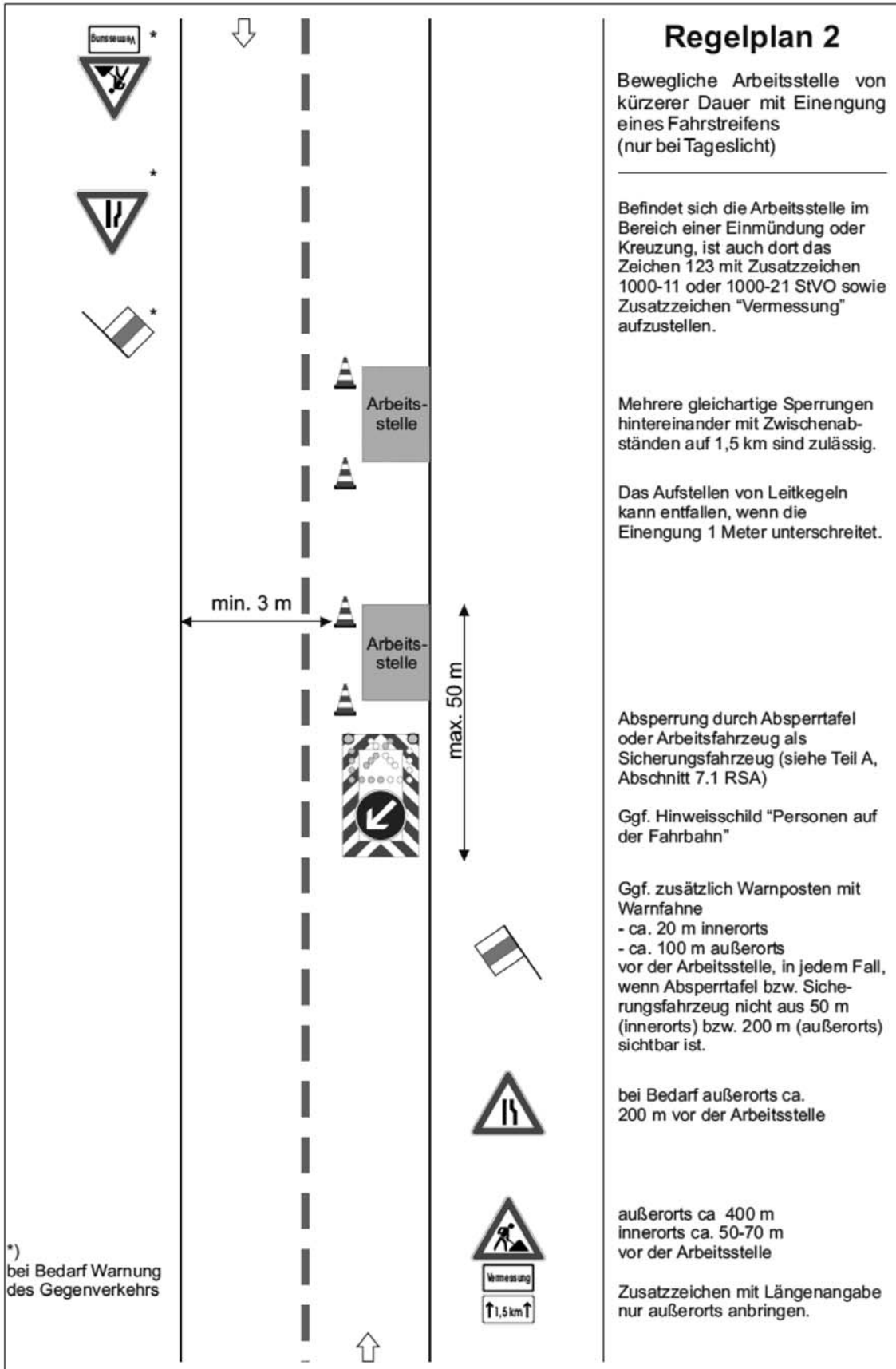
Ggf. zusätzlich Warnposten mit Warnfahne

- ca. 20 m innerorts
- ca. 100 m außerorts vor der Arbeitsstelle

außerorts ca. 200 m vor der Arbeitsstelle

außerorts ca. 400 m
innerorts ca. 50-70 m
vor der Arbeitsstelle

Anlage



Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter

Änderung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2013

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD-2104.2a-2013#001 -
Vom 3. Dezember 2013

1 Änderung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2013

Aufgrund der zum 1. Juli 2013 wirksam gewordenen allgemeinen linearen Anpassung der Besoldung wird die Bekanntmachung über die Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2013 - vom 15. November 2012 (ABl. S. 1798) wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „67 094,32“ wird durch die Angabe „67 956,24“ ersetzt.
- b) Die Angabe „78 916,94“ wird durch die Angabe „79 908,58“ ersetzt.

2 Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2014

Der für das Jahr 2014 festgesetzte Besoldungsdurchschnitt im Fachhochschulbereich und im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist in § 30 Absatz 7 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) bekannt gemacht.

Künftig wird die Bekanntgabe des jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts wieder im Amtsblatt für Brandenburg erfolgen.

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2700.3-2013#001 -
Vom 29. November 2013

Mit dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) werden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Das steuerliche Reisekostenrecht wird grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht.

Nach Artikel 3 dieses Gesetzes wird § 6 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes ab 1. Januar 2014 wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.“

Für die Gewährung der Verpflegungspauschale ist der neue § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 3 und für den Wohnungsbegriff § 9 Absatz 4a Satz 4, zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes (EStG) maßgebend. § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 4 EStG lautet:

„(4a) ¹Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar. ²Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen.

³Diese beträgt

1. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
2. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

⁴Hat der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend; Wohnung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist der Hausstand, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet sowie eine Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.“

Zur Problematik der **steuerlichen** Behandlung von Reisekosten hat das Bundesministerium der Finanzen mit seinem Schreiben - IV C 5 - S 2353713/10004 - vom 30. September 2013 vorläufige Lohnsteuerrichtlinien erlassen; die Auswirkungen auf das Reisekostenrecht werden nachstehend bekannt gegeben.

1 Gesetzliche Definition „erste Tätigkeitsstätte“

Kernpunkt der ab 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Neuregelungen im Einkommensteuerrecht ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte, die künftig an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte/Dienststätte tritt. Diese Änderung der Begriffsdefinition wird im Reisekostenrecht nachvollzogen.

Jeder Beschäftigte kann je Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben (§ 9 Absatz 4 Satz 5 EStG). Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeit-

geber/Dienstherrn. Sind solche nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden hilfsweise quantitative Kriterien (siehe Nummer 1.5) herangezogen. Voraussetzung ist zudem, dass der Beschäftigte in einer der in § 9 Absatz 4 Satz 1 EStG genannten ortsfesten Einrichtung dauerhaft tätig werden soll.

1.1 Tätigkeitsstätte

Die Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung. Das häusliche Arbeitszimmer, der Tele-Arbeitsplatz oder Ähnliches des Beschäftigten ist - wie bisher - keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers/Dienstherrn oder eines Dritten und kann daher auch zukünftig keine erste Tätigkeitsstätte sein.

1.2 Zuordnung mittels dienst- oder arbeitsrechtlicher Festlegung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn

Eine erste Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn der Beschäftigte einer solchen Tätigkeitsstätte/Dienststätte dauerhaft zugeordnet ist (§ 9 Absatz 4 Satz 1 EStG). Ist der Beschäftigte nur vorübergehend einer Tätigkeitsstätte/Dienststätte zugeordnet, begründet er dort keine erste Tätigkeitsstätte/Dienststätte. Die dauerhafte Zuordnung des Beschäftigten wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen oder Weisungen bestimmt (§ 9 Absatz 4 Satz 2 EStG). Diese gilt für Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich erteilt worden sind. Die Zuordnung muss sich auf die Tätigkeit des Beschäftigten beziehen und das Kriterium der Dauerhaftigkeit erfüllen.

Sofern ein Beschäftigter in einer vom Arbeitgeber/Dienstherrn festgelegten Tätigkeitsstätte/Dienststätte zumindest in ganz geringem Umfang tätig werden soll, kann der Arbeitgeber/Dienstherr den Beschäftigten zu dieser Tätigkeitsstätte/Dienststätte zuordnen; auf die Qualität des Tätigwerdens kommt es dabei nicht an.

Soll der Beschäftigte an mehreren Tätigkeitsstätten/Dienststätten tätig werden und ist er einer bestimmten Tätigkeitsstätte/Dienststätte dienst- oder arbeitsrechtlich dauerhaft zugeordnet, ist es unerheblich, in welchem Umfang er seine berufliche Tätigkeit an dieser oder an den anderen Tätigkeitsstätten/Dienststätten ausüben soll. Auch auf die Regelmäßigkeit des Aufsuchens dieser Tätigkeitsstätten/Dienststätten kommt es nicht an.

Da die dienst- oder arbeitsrechtliche Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers/Dienstherrn eindeutig sein muss, ist sie vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu dokumentieren (zum Beispiel Regelungen im Arbeitsvertrag, in dienstrechtlichen Verfügungen, Einsatzplänen, Reiserichtlinien, Reisekostenabrechnungen).

1.3 Dauerhafte Zuordnung

Die Zuordnung durch den Arbeitgeber zu einer Tätigkeitsstätte/Dienststätte muss auf Dauer angelegt sein (Prognose). Eine dauerhafte Zuordnung liegt vor, wenn die Zuordnung des Beschäftigten zu einer bestimmten Einrichtung unbefristet oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus festgelegt wurde.

Für die Beurteilung, ob eine dauerhafte Zuordnung vorliegt, ist die auf die Zukunft gerichtete prognostische Betrachtung maßgebend. Die Änderung einer Zuordnung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn ist mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen.

1.4 Anwendung der 48-Monatsfrist im Zusammenhang mit der Prüfung der dauerhaften Zuordnung ab 1. Januar 2014

Für die Frage (Prognose), ob der Beschäftigte dauerhaft einer bestimmten Tätigkeitsstätte/Dienststätte zugeordnet ist, kommt es maßgeblich auf den jeweiligen Beginn der durch den Beschäftigten auszuübenden Tätigkeit an. Dieser ist daher regelmäßig für die Anwendung der 48-Monatsfrist entscheidend, auch wenn er vor dem 1. Januar 2014 liegt. Hat der Arbeitgeber/Dienstherr zu Beginn der Tätigkeit keine oder keine eindeutige Prognose getroffen oder eine solche nicht dokumentiert, hat er diese bis spätestens zum 1. Januar 2014 zu treffen und zu dokumentieren.

1.5 Quantitative Zuordnungskriterien

Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung des Beschäftigten zu einer Einrichtung durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen nach den vorstehenden Kriterien (zum Beispiel weil der Arbeitgeber/Dienstherr ausdrücklich auf die Zuordnung verzichtet hat) oder ist die getroffene Festlegung nicht eindeutig, ist nach § 9 Absatz 4 Satz 4 EStG von einer ersten Tätigkeitsstätte an der Einrichtung auszugehen, an der der Beschäftigte

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden soll.

Dabei muss der Beschäftigte an der Einrichtung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen dieser Einrichtung aus anderen Gründen (zum Beispiel Abholen eines Fahrzeuges, Krankmeldungen, Urlaubsanträge) führt nicht zu einer Qualifizierung der Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte/Dienststätte.

1.6 Mehrere Tätigkeitsstätten

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten in einem Dienstverhältnis die quantitativen Kriterien für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte/Dienststätte, kann der Arbeitgeber/Dienstherr die erste Tätigkeitsstätte/Dienststätte bestimmen (§ 9 Absatz 4 Satz 6 EStG). Dabei muss es sich nicht um die Tätigkeitsstätte handeln, an der der Beschäftigte den zeitlich überwiegenden oder qualitativ bedeutsameren Teil seiner beruflichen Tätigkeit ausüben soll.

Macht der Arbeitgeber/Dienstherr von seinem Bestimmungsrecht nach § 9 Absatz 4 Satz 6 EStG keinen Gebrauch oder ist die Bestimmung nicht eindeutig, ist die der Wohnung des Beschäftigten örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte/Dienststätte die erste Tätigkeitsstätte/Dienststätte (§ 9 Absatz 4 Satz 7 EStG).

Die Fahrten zu einer weiter entfernt liegenden Tätigkeitsstätte/Dienststätte sind Dienstreisen.

2 Mehraufwendungen für Verpflegung

Ab 1. Januar 2014 wird bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen auf einen Teil der Mindestabwesenheitszeiten verzichtet und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung wird eine zweistufige Staffelung der Pauschalen eingeführt (12 Euro und 24 Euro).

Für eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung wird ab einer Abwesenheit von **mehr** als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte/Dienststätte ein Tagegeld in Höhe von 12 Euro gewährt. Dies gilt auch bei zweitägigen Dienstreisen **ohne** Übernachtung, wenn die Abwesenheit an beiden Tagen zusammen **mehr** als 8 Stunden beträgt; das Tagegeld wird in diesem Fall für den Tag der überwiegenden Abwesenheit gewährt.

Bei mehrtägigen Dienstreisen **mit** Übernachtung wird für den An- und Abreisetag außerhalb der Wohnung ohne die Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit ein Tagegeld in Höhe von 12 Euro gewährt. Für volle Kalendertage, an denen der Beschäftigte außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte/Dienststätte beruflich tätig ist, werden die bisherigen 24 Euro weitergewährt.

3 Wohnungsbegriff

Nach § 9 Absatz 4a Satz 4, zweiter Halbsatz EStG gilt als Wohnung

- der Hausstand, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beschäftigten bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird, oder
- die Zweitwohnung am Ort einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung (insbesondere zu berücksichtigen, wenn der Beschäftigte mehrere Wohnungen hat).

Mit dieser Vorschrift wird deutlich gemacht, dass für die Bemessung der Abwesenheit von der Wohnung nur noch **eine** Wohnung maßgeblich ist. Reisekostenrechtlich gilt nunmehr die Wohnung, von der sich Dienstreisende überwiegend zu der Dienststätte begeben, bei der sie regelmäßig ihren Dienst versehen (Tz. 2.2.1 der Brandenburgischen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV -). Bei Dienstreisen an einen weiteren Wohnort (Tz. 2.1.4 Bbg BRKGVwV) mit gegebenenfalls dortigen Übernachtungen wird jetzt Tagegeld weitergewährt. Die Nichtgewährung des Tagegeldes nach Tz. 11.5.2 Satz 2 Bbg BRKGVwV gilt nur für die Wohnung nach § 9 Absatz 4a Satz 4, zweiter Halbsatz EStG.

4 Änderung der Brandenburgischen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz

In Hinblick auf die oben genannte Gesetzesänderung wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die durch die Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. S. 1434) geändert worden ist, entsprechend angepasst.

Des Weiteren werden die Vorschriften in § 13 (Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen) an die Vorschriften des Bundes angeglichen.

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift ist als Anlage beigelegt.

5 Allgemeines

Soweit in bisherigen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte/Dienststätte“ verwendet wurde, ist dieser ab 1. Januar 2014 durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte/Dienststätte“ zu ersetzen.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die durch die steuerliche Reform des Reisekostenrechts bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2014 aus den bei dem jeweiligen Ressortkosten-Titel verfügbaren Ausgaben beziehungsweise innerhalb des Verwaltungsbudgets zu decken sind.

**Anlage zum Rundschreiben
des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2700.3-2013#001 -
vom 29. November 2013**

**Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Landes Brandenburg
zum Bundesreisekostengesetz**

Vom 29. November 2013

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 5) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die durch die Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 16. Mai 2008 (ABl. S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 6.1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG) stellt bezüglich des bei Dienstreisen unterstellten und damit erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwands auf die für alle Beschäftigten in Fällen der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerlich abzugsfähigen Pauschbeträge ab.

Hinweis:

§ 9 Absatz 4a Satz 3 BRKG lautet:

„Diese [Verpflegungspauschale] beträgt

1. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
2. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Hat der Beschäftigte keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Verpflegungspauschalen entsprechend.“

2. Textziffer 6.1.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Führen Dienstreisende an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durch, gilt entsprechend der Lohnsteuerrichtlinie, dass zur Festsetzung der Dauer der Dienstreise die Abwesenheitszeiten im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG zusammenzurechnen sind.“

3. Textziffer 13.0 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Urlaubsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, in dem Beschäftigten für volle Arbeitstage Befreiung von der Dienstleistungspflicht erteilt wurde, unabhängig davon, worauf der Freistellungsanspruch beruht.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur über den Schutz deutschen
Kulturgutes gegen Abwanderung**

Vom 5. Dezember 2013

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), die nachfolgend näher bezeichneten Gegenstände in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen.

I Nr.	II Kennzeichnung	III Meister oder Epoche	IV Darstellung	V Material	VI Maße/ Stückzahl	VII Literatur mit Abbildungsnachweis/ Inventar
04608	Angewandte Kunst	Gottfried Spiller zugeschrieben 1710 - 1720	Walzenkrug mit Allegorien der Jahreszeiten, am Henkel ist das Deckelscharnier befestigt. Die Daumenrast ist als Akanthusblatt geformt, der Deckel zeigt ein graviertes Fries aus Trophäen und Vasen sowie in der Mitte eine eingelassene Medaille mit der Arche Noah und der Umschrift „DURCHS WASSER/ GENES.7.V.23“. Auf der zylindrischen Wandung Putten als Personifikation der Vier Jahreszeiten dargestellt.	Goldrubinglas, geschnitten und geschliffen, vergoldetes Silber	Einheiten Höhe 15,5 cm 1	Preußen 1701. Eine europäische Geschichte, Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum/Stiftung Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Berlin 2001, S. 51 f., Kat.Nr. II.50 Dedo von Kerßenbrock-Krosigk, Rubinglas des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts, Mainz 2001, S. 204 f., Kat.Nr. 196, SPSG Inv. Nr. XIII 728
04107	Gemälde	Nicolas Lancret 1732	Porträt der Tänzerin Maria Sallé: Sie tanzt in einer Parklandschaft vor einem Rundtempel der Diana, begleitet wird sie von drei jungen Tänzerinnen und einem Orchester junger Männer.	Öl auf Leinwand	Einheiten 42 x 54 cm 1	Christoph Martin Vogtherr: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg. Nicolas Lancret. Porträt der Tänzerin Maria Sallé (mit einem Beitrag von Mechthild Most), Berlin/Potsdam 2001 (Kulturstiftung der Länder - PATRIMONIA 217) David Mandrella, Pierre Rosenberg: Gesamtverzeichnis Französische Gemälde des 17. und 18. Jahrhunderts in deutschen Sammlungen, Bonn/München o. J. [2005]; S: 102 - 103, Nr: 523, SPSG Inv. Nr. GK I 51071

Die Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung bedarf gemäß § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes der Genehmigung. Über die Genehmigung zur Ausfuhr entscheidet gemäß § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien.

Anpassung der Verteilungsschlüssel nach der Verteilungsverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Verteilungsverordnung vom 19. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 68) wird bekannt gemacht:

Die Verteilungsschlüssel der §§ 1 und 2 der Verteilungsverordnung betragen ab dem Jahr 2014:

1 Verteilungsschlüssel des § 1 Absatz 1 der Verteilungsverordnung:

Lfd. Nr.	Kommune	Anteil
1	Landkreis Barnim	6,8 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	6,9 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	4,5 Prozent
4	Landkreis Havelland	6,3 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,6 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	8,2 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,5 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	7,4 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,5 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,7 Prozent
11	Landkreis Prignitz	3,4 Prozent
12	Landkreis Spree-Neiße	4,9 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	6,7 Prozent
14	Landkreis Uckermark	5,2 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	2,6 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,6 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	2,1 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	6,1 Prozent

2 Verteilungsschlüssel des § 2 Absatz 1 der Verteilungsverordnung:

Lfd. Nr.	Kommune	Anteil
1	Landkreis Barnim	6,9 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	6,7 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	4,6 Prozent
4	Landkreis Havelland	6,2 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,6 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	8,0 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,6 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	7,3 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,5 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,4 Prozent
11	Landkreis Prignitz	3,6 Prozent

Lfd. Nr.	Kommune	Anteil
12	Landkreis Spree-Neiße	5,0 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	6,6 Prozent
14	Landkreis Uckermark	5,5 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	2,7 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,7 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	2,2 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	5,9 Prozent

Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg - Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)

Vom 19. September 2013

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur nachhaltigen Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, die sich vorübergehend in existenzbedrohenden Schwierigkeiten befinden, gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Form von Konsolidierungs- und Massendarlehen. Die Zuwendungen sind ausnahmsweise aus sozial-, arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen zulässig, wenn die Umstrukturierung der Zuwendungsempfänger dem Erhalt und der Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Standortsicherung dient.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die zusagende Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) finden Anwendung.
- 1.4 Aufgrund dieser Richtlinie werden Umstrukturierungsbeihilfen und Rettungsbeihilfen (das heißt vorübergehende Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Randziffer 15 der unter Nummer 1.3 genannten Leitlinien, die die Weiterführung eines Unternehmens so lange ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplanes notwendig ist) gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung in Form von Konsolidierungsdarlehen richtet sich an Unternehmen in Schwierigkeiten, deren ökonomische Aussichten und Entwicklungschancen positiv eingeschätzt werden. Die Unternehmen dürfen nicht überschuldet sein.
- 2.2 Massendarlehen können Insolvenzverwaltern und vorläufigen (starken) Insolvenzverwaltern zum Zwecke der Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.
- 2.3 Rettungsbeihilfen sollen die Liquidität eines Unternehmens sichern, bis ein Umstrukturierungsplan im Sinne von Nummer 4.1.1 erstellt worden ist. Sie sollen den Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission¹
- der gewerblichen Wirtschaft,
 - die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, in der nicht nur geringfügige Geschäftstätigkeit entfaltet wird,
 - wenn bei Personengesellschaften mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals beziehungsweise bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals (im Sinne des § 49 des GmbH-Gesetzes und des § 92 des Aktiengesetzes) und mehr als 25 Prozent dieses Kapitals innerhalb der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt wurde oder
 - wenn die Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen, sind vorläufige „starke“ Insolvenzverwalter und Insolvenzverwalter in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen von KMU antragsberechtigt.

¹ Verordnung EG Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) Anhang 1 - Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und die entweder einen Jahresumsatz von maximal 50 Millionen Euro aufweisen oder deren Jahresbilanzsumme maximal 43 Millionen Euro beträgt, vorbehaltlich der Prüfung des Unabhängigkeitskriteriums (eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen). Ein kleines Unternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt, dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt und das Unabhängigkeitskriterium erfüllt.

- 3.2 In besonders gelagerten Ausnahmefällen (zum Beispiel aus schwerwiegenden sozial- oder regionalpolitischen Gründen oder weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll oder das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation führen könnte) kann die zusagende Behörde für Zuwendungen an Nicht-KMU Abweichungen zulassen. Dies bedarf der Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission, deren Genehmigungsaufgaben bei der Ausgestaltung der Beihilfe einzuhalten sind.

- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- neu gegründete Unternehmen²,
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur (soweit nicht Verarbeitung),
- Gaststätten, Hotels und Pensionen,
- Unternehmen des Baugewerbes (einschließlich Wohnungsbauunternehmen) mit Bauträgergeschäft,
- nicht produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen (zum Beispiel Wirtschaftsberatung),
- Unternehmen des Bereiches Einzelhandel, Freie Berufe und Verkehr sowie
- Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen in Form von Umstrukturierungsbeihilfen können nur unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, gewährt werden:

4.1.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

Es muss ein realistisches, kohärentes und zeitlich begrenztes Konzept vorliegen, das unter Einbeziehung der Zuwendung nach seiner Umsetzung eine Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens in seiner neuen Struktur erwarten lässt (Umstrukturierungsplan). Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, und die Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten beschreiben. Er muss unter anderem Angaben über die aktuelle Situation beinhalten und die voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten berücksichtigen. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen finden nur dann Berücksichtigung, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden. Nach Abschluss der Umstrukturierung muss das Unternehmen alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten selbst decken können.

² Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründetes Unternehmen im Sinne der oben genannten Leitlinien. In Zweifelsfällen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Gewerbeanmeldung abzustellen.

Bei Zuwendungen, die einen Betrag von 500 000 Euro überschreiten, ist der Umstrukturierungsplan von einem unabhängigen Experten (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer oder Sanierungsberater - BDU) gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger zu entwickeln und zu begleiten.

4.1.2 Beibehaltung des Engagements der Kreditgeber

Die Kreditgeber des Unternehmens, insbesondere die Hausbank, müssen bestätigen, dass während der Laufzeit der Darlehen dieses Programms ihre bisherigen Kredite zum Kapitalmarktzins (Festzinssatz für den Zusagezeitraum) ausgereicht und nicht zulasten der Zuwendungen aus diesem Programm zurückgeführt werden oder ihre Sicherheitenposition verändert wird.

4.1.3 Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Mittlere Unternehmen müssen zur Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen der Zuwendung auf den innergemeinschaftlichen Handel angemessene Ausgleichsmaßnahmen zum Beispiel durch Veräußerung von Vermögenswerten, Begrenzung der Marktpräsenz oder Kapazitätsabbau vornehmen. Die Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität notwendig wäre, bleibt bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen unberücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind integraler Gegenstand des Gutachtens gemäß Nummer 4.1.1 und müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpräsenz hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Soweit sektorspezifische Vorschriften für staatliche Beihilfen nichts anderes vorsehen, sind kleine Unternehmen nicht verpflichtet Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

4.1.4 Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Maß

Die Zuwendung muss sich auf den für die Umstrukturierung unbedingt notwendigen Mindestumfang nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner und Fremdkapitalgeber beschränken. Berücksichtigung finden hierbei gegebenenfalls zuvor gewährte Rettungsbeihilfen. Der Beihilfempfänger muss aus eigenen Mitteln einen höchstmöglichen tatsächlichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. In Betracht kommen hierzu insbesondere Fremdfinanzierungen, Eigenkapitalbeiträge und Bürgschaften der Gesellschafter und Gesellschafterdarlehen³ sowie die Veräußerung von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind. Schuldenerlass, die Beibehaltung des Engagements der Kreditgeber gemäß Nummer 4.1.2, für

die Zukunft erwartete Gewinne sowie Cashflow bleiben bei der Beurteilung des Eigenbeitrags des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt.

Die Zuwendung darf nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Begünstigten überschüssige Liquidität zuführt, die er zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte; sie darf außerdem weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht notwendig sind.

4.1.5 Der vom Antragsteller aufzubringende Eigenbeitrag⁴ beträgt bei kleinen Unternehmen mindestens 25 Prozent und bei mittleren Unternehmen mindestens 40 Prozent der Kosten der Restrukturierung.

4.1.6 Änderung des Umstrukturierungsplanes

Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und die Bedingungen und Auflagen erfüllen. Änderungen des Umstrukturierungsplanes und/oder des Beihilfebetrages bedürfen der Genehmigung durch die zusagende Behörde⁵ und sind nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen.
- Soweit sich die Zuwendung erhöht, muss sich der jeweils erforderliche Ausgleich gegenüber dem ursprünglich festgesetzten erhöhen. Verringert sich der angebotene Ausgleich gegenüber dem ursprünglich festgesetzten, wird die Zuwendung entsprechend reduziert.

4.2 Rettungsbeihilfen sind innerhalb einer sechsmonatigen Frist, ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen, zurückzuzahlen. Sollte sich innerhalb dieser Frist zeigen, dass eine Rettung des Unternehmens nicht möglich ist, ist der nicht verbrauchte Teil der Rettungsbeihilfe unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurückzuführen.

4.3 Zusätzliche Förderaspekte

4.3.1 Dieses Programm ist subsidiär. Eine Förderung kommt deshalb nur in Betracht, wenn andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere aufgrund von Programmen des Bundes oder des Landes Brandenburg, nicht bestehen.

³ Die Konditionen der Beiträge zum Umstrukturierungsplan müssen marktüblichen Bedingungen genügen.

⁴ Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Unterstützung einschließlich von Zuwendungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) enthalten.

⁵ Die zusagende Behörde unterrichtet die EU-Kommission über die Änderung von genehmigten Umstrukturierungsplänen.

- 4.3.2 Arbeitsmarkt- und/oder strukturpolitische Gründe sind bei der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung zu berücksichtigen. Die Zuwendung darf keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten mit sich führen.
- 4.3.3 Umstrukturierungsdarlehen sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werthaltig zu besichern.
- 4.3.4 Die Gewährung einer Zuwendung für Unternehmen, die einer größeren Unternehmensgruppe angehören, oder Unternehmen, die im Begriff sind, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, ist nur für den Fall zulässig, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.
- 4.3.5 Für Nicht-KMU sowie bei Unternehmen im Luftverkehr ist eine Einzelgenehmigung der Europäischen Kommission vor der Gewährung der Zuwendung erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Höchstbetrag von 10 Millionen Euro aufgrund von Zuwendungen, die ein und demselben Unternehmen auf der Basis dieser Regelung oder/und aufgrund aller kumulierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (einschließlich der Beihilfen aus anderen Regelungen) gewährt werden, überschritten wird. Eine Einzelgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das bereits selbst Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.
- 4.3.6 Während der Umstrukturierungsphase (das heißt bis zur vollständigen Durchführung der Umsetzung des Umstrukturierungsplanes) müssen alle anderen Beihilfen, gleich welcher Art, angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, es sei denn, diese Beihilfen fallen unter die De-minimis-Verordnung (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) oder unter eine Freistellungsverordnung.
- 4.4 Ausschlussstatbestände
- 4.4.1 Die Gewährung von Zuwendungen zur Kapazitätsaufstockung des Antragstellers ist ausgeschlossen.
- 4.4.2 Wiederholte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sind grundsätzlich nicht zulässig (Grundsatz der Einmaligkeit). Liegt der Abschluss einer Umstrukturierungsphase beziehungsweise die Einstellung der Durchführung eines Umstrukturierungsplanes weniger als zehn Jahre zurück, kann eine Zuwendung nur in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist⁶, gewährt werden.
- 5 Art, Umfang, Höhe der Förderung**
- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Darlehens gewährt. Die Zuwendung ergänzt die vom Antragsteller und seiner Kreditgeber aufgebracht beziehungsweise aufzubringenden eigenen Finanzierungsbeiträge. Eine Auszahlung in mehreren Tranchen ist entsprechend der jeweiligen Erfüllung der Auflagen des Zuwendungsbescheides, zum Beispiel Umstrukturierungsfortschritt, zulässig.
- 5.2 Die Zuwendung soll im Regelfall bei Umstrukturierungsbeihilfen einen Betrag von 1,5 Millionen Euro und bei Rettungsbeihilfen von 500 000 Euro nicht über- und einen Betrag von 15 000 Euro nicht unterschreiten. Dieser Betrag soll auch bei Änderung des Umstrukturierungsplanes nicht überschritten werden.
- 5.3 Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung banküblichen Zinssatz für Kapitalmarktdarlehen, gegebenenfalls zuzüglich eines Risikozuschlages. Die Kosten der Antragstellung sowie die Begleitung des Umstrukturierungsplanes im Falle von Umstrukturierungsdarlehen gemäß Nummer 4.1.1 sind vom Antragsteller zu tragen.
- 5.4 Die Laufzeit der Zuwendungen in Form von Konsolidierungsdarlehen richtet sich nach der Notwendigkeit im Einzelfall. Sie ist so kurz wie möglich zu halten und soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.
- 5.5 Die Laufzeit der Zuwendungen in Form von Massendarlehen beträgt regelmäßig höchstens 18 Monate.
- 5.6 In besonders gelagerten Fällen kann die zusagende Behörde abweichend von den Regelfällen der Nummern 5.2, 5.4 und 5.5 entscheiden. In diesem Fall darf die Zuwendung einen Betrag von 4 Millionen Euro nicht überschreiten, die Laufzeit von sechs Jahren sowie der Kumulierungsschwellenwert von 10 Millionen Euro (Nummer 4.3.4) dürfen nicht überschritten werden.
- 5.7 Wurde einem Unternehmen in der Vergangenheit eine Beihilfe gewährt, wegen der die EU-Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, und ist eine Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) bislang nicht erfolgt, so ist zwingend bei der Beurteilung der Gewährung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits dem kumulativen Effekt der alten und der neuen Beihilfe wie auch der Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, Rechnung zu tragen.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks über die Hausbank bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen.

⁶ Unvorhersehbar sind Umstände, die von dem Unternehmen bei der Ausarbeitung des früheren Umstrukturierungsplanes nicht vorhersehbar waren, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit oder vermeidbare Irrtümer der Unternehmensleitung zurückzuführen sind.

Bei Rettungsbeihilfen ist neben dem Antrag eine Erklärung über die Antragsberechtigung gemäß Nummer 3.1 sowie eine Stellungnahme der Kreditgeber mit einer Bestätigung gemäß Nummer 4.1.2 beizufügen.

Bei Umstrukturierungsbeihilfen ist zusätzlich der Umstrukturierungsplan und, soweit nach dieser Richtlinie erforderlich, das Gutachten gemäß Nummer 4.1.1 beizufügen. Die ILB ist im Verfahren berechtigt, Änderungen des vorgelegten Konzeptes zu fordern sowie verfahrenslenkende und verfahrensbeschleunigende Auflagen zu erteilen.

6.2 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (zusätzliche Behörde) sagt die Darlehen privatrechtlich zu.

6.3 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg prüft die Verwendungsnachweise und überwacht die Durchführung der Umstrukturierungspläne. Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Vorlage von Zahlungsnachweisen und der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) zum Abschluss eines jeden Quartals sowie jährlich und nach Abschluss der Umstrukturierungsphase in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendung sowie dem Jahresabschluss.

Zusätzlich ist der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ein Jahresbericht für die Europäische Kommission mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- Firma,
- Code des betreffenden Wirtschaftszweiges entsprechend dem dreistelligen NACE-Code⁷,
- Beschäftigtenzahl,
- Jahresumsatz und Bilanzsumme,
- Betrag der gewährten Beihilfe,
- Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers,

- gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen,
- gegebenenfalls Angaben zu in der Vergangenheit⁸ gewährten Umstrukturierungs- oder gleichgestellten Beihilfen,
- gegebenenfalls Angaben zur Einleitung einer Liquidation oder eines Insolvenzverfahrens vor Abschluss der Umstrukturierung.

6.4 Der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und dem Landesrechnungshof sowie deren Beauftragten sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten.

6.5 Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die ILB hat gegenüber dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei der Gewährung der Zuwendung um eine Subvention im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Antragsteller im Antrags- und Zusageverfahren als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

⁷ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften

⁸ Es gilt ein Zeitraum von zehn Jahren vor Gewährung der Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie.

**Errichtung und Betrieb von 12 Windkraftanlagen
(WKA) am Standort im Landkreis
Potsdam-Mittelmark in 14778 Golzow,
Gemarkung Desmathen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. Dezember 2013

Der mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 2013 (ABl. S. 2787) angezeigte **Erörterungstermin** für das geplante Vorhaben der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen - Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 12 WKA des Typs ENERCON E-115 mit einer Leistung von 3,0 MW und einer Gesamthöhe von 206,86 m im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14778 Golzow, Gemarkung Desmathen - am 14.01.2014 um 10:00 Uhr, im Gasthaus zur Erholung, Brandenburgische Str. 29 in 14778 Golzow **wird verlegt**.

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden rechtzeitig bekannt gemacht.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Burg I“, AZ: 6007 Q
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 11. Dezember 2013

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Burg I“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um den Ausbau von Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 6. Januar 2014 bis einschließlich 20. Januar 2014 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Christinendorf“, AZ: 3002 V
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 11. Dezember 2013

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Christinendorf“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um den Ausbau von Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 6. Januar 2014 bis einschließlich 20. Januar 2014 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung
Neuhof - Häsen (HT1190) - Mastwechsel“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 5. Dezember 2013

Die GA Hochspannung Leitungsbau GmbH plant im Auftrag der E.DIS AG zwecks Ertüchtigung der vorhandenen 110-kV-Freileitung Neuhof - Häsen 17 Maste standortgleich zu ersetzen und technisch bedingt zu erhöhen. Ein Mast wird ca. 10 m in Trassenachse verschoben, um den Abstand zu vorhandener Wohnbebauung zu erhöhen.

Auf Antrag der GA Hochspannung Leitungsbau GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aufhebung von Bewilligungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 13. Dezember 2013

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), ist dem Antrag der

Fa. Mattigka Sand- und Kiesgruben GmbH
mit Sitz in Groß Köris,
eingetragen beim Amtsgericht Potsdam
im Handelsregister HRB 1859,

auf vollständiger Aufhebung der mit Bescheid vom 23. Februar 1992 gemäß Einigungsvertragsgesetz bestätigten Bewilligung zur Gewinnung von

**Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von
Betonzuschlagstoffen sowie von
Quarz- und Spezialsanden zur Herstellung von
Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 130.000 m² großen Feld **Zossen** (Feldesnummer: 21-371), gelegen im Landkreis Teltow-Fläming, mit Datum vom 29. Oktober 2013 stattgegeben worden.

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), ist dem Antrag der

Fa. Mattigka Sand- und Kiesgruben GmbH
mit Sitz in Groß Köris,
eingetragen beim Amtsgericht Potsdam
im Handelsregister HRB 1859,

auf vollständiger Aufhebung der am 3. Februar 1995 gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von
Betonzuschlagstoffen sowie von
Quarz- und Spezialsanden zur Herstellung von
Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 86.200 m² großen Feld **Zossen 2** (Feldesnummer: 22-1192), gelegen im Landkreis Teltow-Fläming, mit Datum vom 29. Oktober 2013 stattgegeben worden.

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), ist dem Antrag der

Fa. Mattigka Sand- und Kiesgruben GmbH
mit Sitz in Groß Köris,
eingetragen beim Amtsgericht Potsdam
im Handelsregister HRB 1859,

auf vollständiger Aufhebung der am 21. Januar 1993 gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Quarz- und Spezialsanden zur Herstellung von
Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 520.000 m² großen Feld **Egsdorf** (Feldesnummer: 22-375), gelegen im Landkreis Dahme-Spreewald, mit Datum vom 29. Oktober 2013 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Meldefrist für die Teilnahme
an einer Zulassungsprüfung
nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b
der Berufsordnung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg
- Prüfungsbehörde -
Vom 21. November 2013

1 Allgemeines

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

2 Termin

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 7. bis 11. April 2014 anzufertigen. Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

3 Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen und mindestens sechs Jahre, davon drei im Land Brandenburg, bei einem Aufgabenträger nach § 26 Absatz 2, 3 oder Absatz 5 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes an Aufgaben nach § 1 Absatz 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg beteiligt gewesen sein sowie vorwiegend und erfolgreich an der Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt haben.

4 Zulassungsantrag, Meldefrist

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

5 Fristversäumnis

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung von Sendezeiten für die UKW-Hörfrequenzen 88,4 MHz und 90,7 MHz in Berlin

Vom 11. Dezember 2013

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 26. November 2013 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Grundlagen der Ausschreibung

1. Auf der Grundlage des vom Medienrat am 10./11. Mai 2010 beschlossenen Konzepts für ein nichtkommerzielles Radioprogramm senden seit dem 22. Mai 2010 unterschiedliche Radioinitiativen unter dem einheitlichen Namen **88vier** auf den UKW-Hörfrequenzen 88,4 MHz und 90,7 MHz.
2. Den Radioinitiativen wurden mit der Ausschreibung 2012 eigenständige Sendeerlaubnisse ausgestellt. Um die Hörfrequenzen allerdings auch zukünftig für weitere Radioinitiativen und Ausbildungsradios zu öffnen, wurden die Sendeerlaubnisse auf zwei Jahre befristet. Die Vergabe von neuen Sendeplätzen und die Verlängerung der Sendeerlaubnisse nach Ablauf der Frist am 20. Mai 2014 werden von der Entwicklung des Programms und der Nachhaltigkeit der Gesamtkonzeption abhängig gemacht.
3. Für die Nutzung der beiden **UKW-Hörfrequenzen 88,4 MHz (Standort Postgiroamt) und 90,7 MHz (Standort Schäferberg)** mit einem gemeinsamen Verbreitungsgebiet, das größere Teile von Berlin und Potsdam erreicht, wurden im Februar 2010 folgende Schwerpunkte vorgesehen
 - ALEX RADIO - als Bürgerplattform nach den Regelungen des Offenen Kanals,
 - Ausbildungsrundfunk - im Rahmen von Ausbildungsinitiativen erstelltes Programm,
 - nichtkommerzielle Programmschienen für die Nutzung in eigener Verantwortung und für einen zeitlich befristeten Zeitraum im Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens,
 - Erprobung neuer Formate sowohl für öffentlich-rechtliche als auch private Veranstalter, allerdings ohne Werbung.

Die Änderung der genutzten Frequenz/en bleibt vorbehalten.

4. Diese Ausschreibung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Sendeschemas. Sie hat das Ziel, neue Erkenntnisse zur Nachfrage nach Sendezeiten von bestehenden Programm-Anbietern, aber auch von neuen Radioinitiativen zu gewinnen. Damit werden die genannten Frequenzen auch zukünftig für weitere Radioinitiativen und Ausbildungsradios geöffnet. Sendezeiten im Rahmen von ALEX werden nicht im Rahmen dieser Ausschreibung, sondern nach der Satzung von ALEX vergeben.

Nach Prüfung der Anträge wird die mabb mit den in Betracht kommenden Bewerbern Möglichkeiten einer einvernehmenden Aufteilung besprechen. Danach wird der Medienrat über die weitere Nutzung und das Sendeschema entscheiden. Die Sendezeiten und Programmschienen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre vergeben.

5. Die mabb wird die Senderkosten für die Frequenzen im Rahmen ihrer Aufgabe der Förderung der terrestrischen Versorgung übernehmen. Unberührt davon bleiben die Kosten für die Zuführung zur Senderabwicklung bei ALEX. Die mabb wird allerdings die Suche nach kostengünstigen Lösungen unter Nutzung des Internets unterstützen.

Die nichtkommerziellen Programme fallen unter die GEMA-Vereinbarung der ALM für nichtkommerzielle Radios.

Werbung oder andere Formen kommerzieller Nutzung sind auf den ausgeschriebenen Frequenzen ausgeschlossen. Möglich ist der Hinweis auf ein erweitertes Internetangebot mit Radioinhalten.

6. Die Ausschreibung richtet sich an Radiogruppen aus der Region Berlin-Brandenburg, die entsprechende Radioerfahrungen nachweisen und eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit leisten können. Dazu zählen vor allem auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse (GmbHs, Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc.). Einzelpersonen, sporadische Zusammenschlüsse von Produzenten und temporäre Radioprojekte können Sendezeiten im Rahmen von ALEX RADIO zugesprochen bekommen. Entsprechende Sendezeiten werden nicht im Rahmen der Ausschreibung, sondern nach der Satzung von ALEX vergeben.
7. Wer regelmäßige Sendezeiten auf den UKW-Frequenzen nutzen will, muss entsprechende Erfahrungen nachweisen, im Übrigen sind für die Auswahl die gesetzlichen Vielfaltskriterien maßgeblich.

B. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sowie

Anträge von Rundfunkanstalten, die Sendezeiten auf diesen Frequenzen für die Erprobung neuer Formate nutzen wollen, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Freitag, den 4. Februar 2014, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

C. Anforderungen an die Anträge

Die Anträge sollen in der angegebenen Reihenfolge die im Folgenden aufgeführten Angaben enthalten. Bei Anträgen von Rundfunkanstalten oder von der mabb bereits zugelassenen Veranstaltern auf die Zuweisung von Sendezeiten müssen nur die Angaben aus Abschnitt 1.1 und 3 enthalten sein.

Die Anträge der bestehenden Radioinitiativen auf den genannten Frequenzen müssen neben den Angaben aus Abschnitt 1.1 eine aktualisierte Programmbeschreibung und einen inhaltlichen Ausblick des zu erwartenden Programms enthalten.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

1. Bezeichnung der beantragten Sendezeit nach Umfang und Turnus.
2. Nähere Angaben zum Antragsteller:

Bei juristischen Personen:

Name, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter; für diese müssen angegeben werden: Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit.

Bei auf Dauer angelegten nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen:

Angabe der Mitglieder, der rechtlichen Grundlage der Kooperation und der vertretungsberechtigten Person; für diese müssen angegeben werden: Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit.

3. Beteiligungen Dritter

Beteiligung Dritter (neben den unter 2. genannten Personen) bei der Vorbereitung des Antrages und an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms.

4. Ansprechpartner für Nachfragen.

Abschnitt 2: Organisationsstruktur und Personal

5. Organisation und Personal

Beschreibung der getroffenen technischen und personellen Vorkehrungen für das geplante Programm.

Abschnitt 3: Programm

6. Zusammenfassende Beschreibung des Programms

Erläutern Sie den Ansatz, die Zielgruppe des Programms und Ihre Programmphilosophie.

7. Verhältnis von Musik und Wort

Geben Sie den Wortanteil (einschließlich Musikmoderation) an der gesamten Sendezeit an.

8. Musikfarbe

Geben Sie Einzelheiten über die von Ihnen vorgesehene Musikfarbe an, indem Sie dabei anerkannte Definitionen benutzen und eine ausreichende Zahl repräsentativer Musiktitel angeben.

9. Wortprogramm

Beschreiben Sie so umfassend und differenziert wie möglich den Inhalt des vorgesehenen Wortprogramms.

10. Vielfaltsbeitrag und Zielgruppen

Erläutern Sie, welchen zusätzlichen Beitrag das Programm neben den bereits gesendeten Programmen in der Region Berlin-Brandenburg leisten soll.

11. Verknüpfung mit dem Internet und anderen Medien.

Abschnitt 4: Finanzierung

Der Antrag muss erkennen lassen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Programm zu treffen. Hierzu sind vorzulegen:

12. ein Finanzplan, in dem die geplanten Ausgaben für ein Jahr im Voraus im Einzelnen aufzuschlüsseln sind und aus dem die Deckung der Ausgaben hervorgehen muss;

13. Angaben zur Finanzierung der geplanten Ausgaben.

Abschnitt 5: Beschreibung und Nachweis der Erfahrungen mit der Veranstaltung regelmäßiger Sendungen

Im Hinblick auf die bei ALEX - Offener Kanal Berlin bestehenden Möglichkeiten zur Produktion und Verbreitung von Radiosendungen werden zusätzliche regelmäßige Sendezeiten vorrangig an Radiogruppen vergeben, die Kompetenz und Erfahrungen bei der Produktion von Radiosendungen und Radioprojekten nachweisen können und deshalb erwarten lassen, dass die Sendungen den Ansprüchen eines breiteren Publikums entsprechen.

14. Neben der schriftlichen Darstellung der bisherigen Radioprojekte sollen digital gespeichert zwei unterschiedliche Sendestunden vorgelegt werden, die das angestrebte Programmprofil erkennen lassen.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 02.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	411.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	436.700,00 €

festgesetzt.

2. Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	422.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung

vom 02.12.2013 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Barnim	6.666,00 €
Landkreis Uckermark	6.666,00 €

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis, der 3 % € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt, und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 20 % € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 02.12.2013

B. Ihrke

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

**Jahresrechnung 2011 der Regionalen
Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**

Vom 2. Dezember 2013

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2013 die Jahresrechnung 2011 sowie die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 82 Absatz 5 BbgKVerF in Verbindung mit Artikel 4 Absatz b7 KommRRRefG werden der Beschluss der Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Eberswalde, den 02.12.2013

B. Ihrke

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Massen Blatt 360** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Massen	1	241	Gebäude- und Freifläche Finsterwalder Str. 54	5.434 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem ehemals genutzten Produktions-/Bürogebäude und Nebengebäude (ehem. Molkerei).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 11.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 42/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 350** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	11	350	Gebäude- und Freifläche, Friedenstr. 3	690 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1908, leerstehend), zwei Schuppen, zwei Nebengebäude, Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 46/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Großrössen Blatt 290** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großrössen	2	93/8		1.611 m ²
2	Großrössen	2	93/10		774 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1989 erbauten zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Flurstück 93/8) sowie Garagengebäude (je 50 % Gebäudeanteil auf Flurstücke 93/8 und 93/10) belegen Kleinrössener Straße 4. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 93/8 98.000,00 EUR

Flurstück 93/10 550,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Februar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Finsterwalde Blatt 5867 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	23	17	Verkehrsfläche Straße Dresdener Straße	50 m ²
1	Finsterwalde	23	18	Gebäude- und Freifläche Dresdener Str. 127	751 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1898, Mitte der 1980er Jahre Herstellung des Obergeschosses und des Anbaus, WF ca. 165 m²) sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 67.100,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 22/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Plessa Blatt 8** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
11	Plessa	3	216	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	2.016 m ²
13	Plessa	3	291/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Ackerland	9.166 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 216 ist bebaut mit einem Wohnhaus (WF ca. 144 m²) sowie umfangreichen Nebengebäuden, belegen Waldstraße 21; Flurstück 291/1 ist unbebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf
Flurstück 216 80.900,00 EUR
Flurstück 291/1 7.900,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 3/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Februar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6660** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Finsterwalde	24	539	Gebäude- und Freifläche Elsastraße	533 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus im südlichen Bereich von Finsterwalde in einem ruhigen Wohngebiet in der Elsastraße 25 b.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.05.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf 117.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 28/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8966** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 154/4, Größe: 1.727 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Spring, 15236 Frankfurt (Oder), OT Gündendorf

Bebauung: unbebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 70/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Gebäudegrundbuch von **Worin Blatt 156** eingetragenen Gebäudeeigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Worin Blatt 261 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 180/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Haus-See, Größe: 1.408 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 19.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus.

Postanschrift: Seestr. 18, 15306 Vierlinden OT Worin.

Geschäfts-Nr.: 3 K 92/12

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 11. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Worin Blatt 261** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 180/5, Gebäude- und Freifläche, Seestr. 18, Größe: 1.346 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.000,00 EUR.

Nutzung: Grundstück, belastet mit einem Gebäudeeigentum, welches nicht mit versteigert wird.

Postanschrift: Seestr. 18, 15306 Vierlinden OT Worin.

Geschäfts-Nr.: 3 K 89/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 19, Verkehrsfläche, Größe 57 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Größe 2.564 m²

und das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 257, Größe 2.654 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 103.104,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück:

Flur 7, Flurstück 257, Größe: 2.654 m²: 102.000,00 EUR

Flur 7, Flurstück 18, Größe: 2.564 m²: 1.080,00 EUR

Flur 7, Flurstück 19, Größe: 57 m²: 24,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.03.2012 eingetragen worden.

Das mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Blockbohlenhaus bebaute Grundstück (Flurstück 257) befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen, Spreewaldstraße 35. Die Flurstücke 18 und 19 sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 356/11 (17 K 361/11)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Februar 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Fuchsberge 2, 4, Größe 323 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 2, 4. Das Grundstück wird durch das Nachbargebäude überbaut. Das Gebäude ist Bestandteil des Flurstückes 119, das Flurstück 115 ist somit überbaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 285/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 18. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zossen Blatt 1241** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhofsschlag 3, Größe 201 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 578, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhofsschlag 3, Größe 65 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhofsschlag 3, Größe 2.599 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 272.120,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.04.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15827 Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 3. Sie sind bebaut mit einem Einkaufsmarkt als wirtschaftliche Einheit mit den beiden als Stellplatzfläche genutzten Grundstücken. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 11/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Motzen, Flur 7, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 68, Größe 604 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.05.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Lindenallee 68. Es ist bebaut mit einem kleinen Holzhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 292/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 934** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 2114, Gebäude- und Freifläche, An den Weiden 13, Größe 326 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14979 Großbeeren, An den Weiden 13. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte, zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 282/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Februar 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 79, Große Straße 110, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, 1.755 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 169.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.03.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Große Straße 110. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und

Geschäftshaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 11.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 62/07

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung (Berichtigung)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 30. Januar 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Brandenburg** eingetragene Grundstücke, **2 K 363-1/11 Brandenburg Blatt 206**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Bäckerstr. 6, groß: 168 m²,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Brandenburg, Flur 96, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Karl-Sachs-Straße, groß: 455 m²,

2 K 363-2/11 Brandenburg Blatt 207

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Bäckerstr. 5, groß: 126 m²,

2 K 363-3/11 Brandenburg Blatt 213

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Parduin 14, groß: 174 m²,

2 K 363-3/11 Brandenburg Blatt 12718

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Bäckerstr. 4, groß: 76 m²

versteigert werden.

Die Grundstücke liegen im historischen Stadtzentrum der Stadt Brandenburg an der Havel.

Die Flurstücke 11, 9, 10, 5 bilden eine wirtschaftliche Einheit Wohn- und Geschäftshaus (ehemalige Fleischerei) mit überdachten Hofflächen. Die Nutz- und Wohnfläche für das Flurstück 11 beträgt etwa 310 m².

Der Verkehrswert beträgt für das Flurstück 11 120.000 EUR.

Das Flurstück 209 ist mit einer ehemaligen Verkaufsstelle mit einer Nutzfläche von etwa 89 m² bebaut.

Der Verkehrswert beträgt 50.000 EUR.

Das Flurstück 9 und 10 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Die Nutz- und Wohnfläche für das Flurstück 10 beträgt etwa insgesamt etwa 175 m².

Der Verkehrswert beträgt für das Flurstück 10 69.000 EUR und für das Flurstück 9 41.000 EUR.

Das Flurstück 5 ist mit einem Zweifamilienhaus bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 95 m².

Der Verkehrswert beträgt 110.000 EUR.

Die Versteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher am 14.12.2011, 15.12.2011 bzw. 20.04.2012 eingetragen.
AZ: 2 K 363-1 bis -4/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 2745** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Rathenow, Flur 42, Flurstück 2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Milower Landstr. 29, Größe: 1.301 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten eigen genutzten Doppelhaushälfte (Wohnfl. ca. 108 m²) nebst vermietetem Büro- und Werkstattgebäude (ca. 80 m²), Baujahr um 1913 und 2009 sowie mit einem alten massiven Schuppen mit angebautem Schleppdach bebaut. Es besteht Fertigstellungs- und Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 125.000 EUR.

AZ: 2 K 84/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 26. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1,

1. das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 1667** eingetragene Wohnungseigentum,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 26,01/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 708, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Falkenweg 8, 10; Schwalbenweg 7, 9, 3.351 m² groß
Flurstück 771, Straße, Hasenweg, 157 m² groß
Flurstück 779, Straße, Hasenweg, 274 m² groß
Flurstück 780, Straße, Falkenweg, 261 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 7 des Aufteilungsplans

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

2. das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 1735** eingetragene Teileigentum,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 708, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Falkenweg 8, 10; Schwalbenweg 7, 9, 3351 m² groß
Flurstück 771, Straße, Hasenweg, 157 m² groß
Flurstück 779, Straße, Hasenweg, 274 m² groß
Flurstück 780, Straße, Falkenweg, 261 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan mit Nr. TG 33 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 112.500 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

Wohnung Blatt 1667 = 105.000 EUR

Stellplatz Blatt 1735 = 7.500 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 03.07.2013 eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte sind im Schwalbenweg 9, 14552 Michendorf gelegen.

Die Wohnung Nr. 7 befindet sich im Erdgeschoss links eines III-geschossigen Mehrfamilienhauses (Bj. 1996) und verfügt über 76,40 m² Wohnfläche mit Flur, Abstellraum, Bad/WC, Küche, 2 Zimmern und Terrasse. Das Teileigentum betrifft den Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 33.

AZ: 2 K 162/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1032** eingetragene 83,19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1315, Gebäude- und Freifläche, 1.789 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 12/3 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 12/3) im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Lage: Ruhlander Str. 12, 01993 Schipkau,

Bebauung: 4-Zimmer-Wohnung, ca. 69 qm, 1. Obergeschoss links, mit Balkon und Kellerraum in einer Wohnanlage mit 2 Eingängen und insgesamt 12 Wohneinheiten: Bj. ca. 1960, Sanierung 2001

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 52/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 2983** eingetragene Grundstück der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 1337, 1.415 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01945 Ruhland, Berliner Str. 5

Bebauung: zweigeschossiges Einfamilienhaus ohne Keller mit zwei eingeschossigen Anbauten, Bj. um 1910, teilweise modernisiert;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 32/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Eiche Blatt 1363** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstück 841, Gebäude- und Freifläche, Eichner Dorfstr. 2 b, Größe 866 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Spitzboden, Nr. 3 laut Aufteilungsplan laut Gutachten: 2-Zimmer DG-Wohnung nebst Spitzboden, Bauj. 2000, Größe ca. 75 m²,

Lage: Eichner Dorfstr. 2 b, 16356 Ahrensfelde OT Eiche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 3 K 128/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1288** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche Wohnpark 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 3 c, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, Größe: 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 1, Eingang 3 nebst Keller

lfd. Nr. 2/zu 1, Gemarkung 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche Wohnpark, Größe: 1.410 m²

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 4-Zimmer-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Erdgeschoss rechts, 87,00 m², Terrasse, Stellplatz, Wohnung und Stellplatz derzeit vermietet

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 1 c (Templiner Straße) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 48.000,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu 1 15,00 EUR.

AZ: 3 K 156/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1642** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 2, Flurstück 1503, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark Ahrensfelde, Größe: 274 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einer 2-geschossigen Doppelhaushälfte, Baujahr Mitte der 2000er Jahre, ca. 102 m² Wohnfläche, nicht unterkellert, Carport, Holzschuppen,

Lage: Novalisstraße 20, 16356 Ahrensfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

AZ: 3 K 226/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Rüdersdorf bei Berlin Blatt 993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdersdorf bei Berlin, Flur 15, Flurstück 380, Gebäude- und Freifläche, Franz-Künstler-Siedlung 59, Größe 102 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15562 Rüdersdorf, Franz-Künstler-Siedlung 60. Es ist unbebaut.

laut Gutachten: belegen im Innenbereich gemäß § 34 BauGB

AZ: 3 K 77/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Februar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7155** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 106/10.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 1.005 m²; Flurstück 754, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 3.719 m²; Flurstück 470/10, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 325 m²; Flurstück 473/20, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 464 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, jeweils Nr. 55 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss des Hauses 3.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz TG 49 zugeteilt; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.07.2012 eingetragen worden.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Duschbad, Flur und Balkon) im DG eines Mitte der 1990er Jahre erbauten Mehrfamilienhauses, nebst Keller und Tiefgaragenstellplatz; vermietet, Größe ca. 56,77 m²

Lage: 16321 Bernau bei Berlin, Pegasusstr. 38

AZ: 3 K 317/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. März 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 2631** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 802,9251/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 454/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinrich-Heine-Str. 81, Größe: 1.656 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links zur Theodor-Fontane-Straße, Nr. 1 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr ca. 1995/96, Wohnfläche ca. 65 m², zurzeit vermietet, einfache bis mittlere Ausstattung, teilweise erhebliche Mängel an gemeinschaftlichem Eigentum

Lage: Heinrich-Heine-Straße 81, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

Im Termin am 21.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 455/12

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Bernau bei Berlin

Gabriela Schubert geb. Budich, geb. am 22.06.1966, Erzieherin und Frank Feilke, geb. am 25.06.1967, Informatiker; beide wohnhaft: Am Kleeberg 11, 16356 Ahrensfelde OT Blumberg. Durch notariellen Ehevertrag vom 06.06.2012 des Notars Ehlen UR-Nr. E 207/2012 wurde der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

AZ: GR 171

Wolfgang Gembitzki, geb. am 26.08.1953, Betonbauer und Anjuta Gembitzki, geb. Harpeng, geb. am 26.11.1962, Restaurantfachfrau; beide wohnhaft: Mühlenbecker Straße 14 A, 16348 Wandlitz OT Schönerlinde.

Durch notariellen Ehevertrag vom 08.08.2012 der Notarin Angler in Berlin UR-Nr. 754a/2012 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

AZ: GR 172

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von

Woytke, Dietlind, Dienstaussweis-Nr. **120326**, ausgestellt am 20.10.1992, Gültigkeitsvermerk bis zum 19.10.1995,

Dr. Hochbaum, Francisca, Dienstaussweis-Nr. **153383**, ausgestellt am 30.11.2006, Gültigkeitsvermerk bis zum 30.11.2011,

wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Kulturland Brandenburg e. V., Charlottenstraße 121, 14467 Potsdam, ist zum 31.12.2013 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Frau Brigitte Faber-Schmidt, c/o Kulturland Brandenburg e. V. i. L., Charlottenstraße 121, 14467 Potsdam, anzumelden.

Der Diakonieverein Eleos der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Bernau e. V. ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Prof. Dr. Ralf Dziewas, An der Tränke 21, 16321 Bernau anzumelden.

Der Verein Bildungsnetz Berlin-Brandenburg e. V. (VR 7138 P, Amtsgericht Potsdam) wurde am 05.11.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 30.12.2014 bei den Liquidatoren Dr. Walter Gürth (Wacholderstr. 22, 15834 Rangsdorf) bzw. Wera Ebert (Rudolf-Oeschläger-Str. 4, 14548 Schwielowsee OT Geltow) anzumelden.

Der Verein „Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Fontane-Oberschule“, Zum Teufelssee 2 - 4, 14478 Potsdam, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Vereinsregisternummer VR 1401 P, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.2013 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.12.2014 bei den nachstehend genannten Liquidatoren geltend zu machen:

Andrea Schicke
Jean-Paul-Str. 36A
14558 Nuthetal

Dagmar Kraneis
Patrizierweg 31
14480 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.